



H+G Göttingen e.V.

Vereinigung der Haus- und Grundeigentümer
in Göttingen und Umgebung von 1892



Heutiges „Amtshaus“
- ehemalige Kaserne
mehr auf Seite 4
Foto: Susanne Et-Taib



Einladungen zu Jahres-
hauptversammlungen
Göttingen und Northeim

Umstellung von Gaszentral-
heizung auf eigenständige
gewerbliche Wärmebeliefe-
rung

Starkregenvorsorge auf
privaten Grundstücken
- neues Beratungs-
angebot der GEB



Energieberatung
Gutachten
Baubetreuung
Immobilienbewertung

Mitglied der
Ingenieurkammer
Niedersachsen

Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Desenritter
Energieberater

Herzberger Straße 85
37136 Ebergötzen

Tel.: 0 55 07 / 99 91 65
Fax: 0 55 07 / 99 91 48

info@baugutachter-goettingen.de
www.baugutachter-goettingen.de

ENGELHARDT
Hausgeräte . Küchen . Elektro



Das Küchenstudio.
www.engelhardt-goettingen.de

Miele
CLASSIC PARTNER

Blackbit

Ausgezeichnet für Servicequalität und Kundenzufriedenheit

Vertrauen Sie einem starken Partner, wenn Sie Ihre Immobilie verkaufen möchten




Postbank Immobilien GmbH
TEAM GÖTTINGEN : RÜDIGER SCHIFFLING
Selbstständige Immobilienberater
Birkerweg 3 / Marktstraße 35
37124 Rosdorf / 37115 Duderstadt

Tel. 0551 6345-3433
ruediger.schiffling@postbank.de
https://immobilien.postbank.de/region-goettingen



WIR SIND DA. FÜR SIE. FÜR EUCH. FÜR NORTHEIM.



Mit positiver Energie sorgen wir in Northeim und dem Umland für ein Zuhause zum Wohlfühlen. Sicher, zuverlässig und immer fair.

Die Stadtwerke Northeim sind direkt vor Ort und ganz nah am Kunden. Mit unserem Team bieten wir viel Leistung, persönliche Beratung und mehr Service. Auch in Sachen Photovoltaik und Elektromobilität sind wir ein starker Partner und unterstützen mit passenden Lösungen.

Zuhause in Northeim engagieren wir als Stadtwerke uns auf vielfältige Weise, damit unsere Heimat zukunftsfähig und l(i)ebenswert ist.

Energie. Wasser. Engagement.
AUF UNS IST VERLASS!

Am Mühlenanger 1
37154 Northeim
Telefon (0 55 51) 60 05 -0
www.stadtwerke-norheim.de

SWN
Stadtwerke Northeim

Individuelle Gebäudetechnik.



Unsere Leistungen – so individuell, wie die Ansprüche unserer Kunden.

Bereits in der vierten Generation bieten wir unseren gewerblichen, öffentlichen und privaten Kunden das gesamte Spektrum der Gebäudetechnik.

Fordern Sie uns!



Ruhstrat Haus- und Versorgungstechnik GmbH
Adolf-Hoyer-Straße 6
37079 Göttingen
Telefon (05 51) 694 04-0
Telefax (05 51) 694 04-10
info@ruhstrat.de
www.ruhstrat.de

Aus dem Inhalt

Recht + Betriebskosten



**Umstellung von Gaszentralheizung –
Beispiel für eine Modernisierung**

8

Energie, Technik + Kanalsanierung



**Aktueller Plan der
Kanalsanierungen**

18

Politik + Regionales



**Starkregenvorsorge auf privaten
Grundstücken**

26

Veranstaltungen + Allgemeines



**Einladungen zu den Jahreshauptver-
sammlungen Göttingen und Northeim**

28

Zum Titelbild



HEUTIGES „AMTSHAUS“ – EHEMALIGE KASERNE

Das so genannte „**Amtshaus**“ findet sich heute unter der postalischen Adresse „Hiroshimaplatz 3“ am südöstlichen Rand der Altstadt Am Geismartor. Umgangssprachlich wurde der sich vor dem Gebäude befindliche Platz „82er-Platz“ genannt. Der Name stammte daher, dass das 2. Kurhessische Infanterie-Regiment Nr. 82 dort seine „Alte Kaserne“ und einen Exerzierplatz hatte. Von der „Alten Kaserne“ steht nur noch das heutige „Amtshaus“.

Entwurfsverfasser der Baupläne für dieses Haupt- und einige Nebengebäude war Landesbauinspektor Otto Praël, die Bauausführung übernahm der Göttinger Maurermeister C. F. A. Rohns. Die schöne klassizistische Fassade des dreigeschossigen, verputzten massiven Hauptgebäudes – der eigentlichen Kaserne – wird durch mächtige, wie übergroße Pfeiler wirkende Eckvorlagen und einen dreiachsigen Mittelrisalit mit Zwerchgiebel gegliedert, in dessen Mitte sich in einer über alle Geschosse reichenden Nische der Haupteingang befindet.

Als zweithöchstes Gebäude der Stadt Göttingen ragt in merkwürdigem Kontrast direkt neben dem Amtshaus das **Neue Rathaus** hervor. Der 17-stöckige Büroturm mit Stahlskelett nebst Nebengebäuden wurde in den Jahren 1976 – 1978 von einer Architektengemeinschaft geplant. „Die Architekten verzichteten bewusst auf eine künstliche Beziehung zum Amtshaus“.*

Der Platz vor diesen beiden so unterschiedlichen und stadtprägenden Gebäuden heißt seit 1992 „**Hiroshimaplatz**“. Die militä-

rische Nutzung des Geländes endete bereits kurz nach dem 2. Weltkrieg. 1959 kaufte die Stadt Göttingen das Grundstück. Bis auf „das Amtshaus“ wurden alle Gebäude für die Errichtung des Neuen Rathauses in den Jahren 1973/1974 abgebrochen.

Die Umbenennung des Platzes erinnert im Friedenssinne an die Opfer der ersten Atombombe, die über der Stadt Hiroshima vor fast 67 Jahren in einem Krieg abgeworfen wurde.

Zuletzt waren im „Amtshaus“ die Ausländerbehörde und das Jobcenter untergebracht. Aufgrund eines Brandanschlages im Jahre 2019 ist das Gebäude geschlossen und wird umfangreich saniert.

set

Foto: Susanne Et-Taib

Quelle Text insgesamt (auszugsweise): Hundert Häuser – Hundert Tafeln. Hrsg. Fremdenverkehrsverein Göttingen e. V., 4. Bearbeitete und ergänzte Auflage 2011, Seite 96, Verfasser: Dr. Ing. Jan Volker Wilhelm.

* Quelle: Das Neue Rathaus Göttingen 1978. Hrsg. Der Oberstadtdirektor der Stadt Göttingen. Redaktion Presse- und Informationsstelle, Detlef Johannson, Erich Goltz KG, Göttingen o. J. [1978], S. 10.

[abgerufen im Mai 2017 und Mai 2023]



Dr. Dieter
Hildebrandt

Liebe Mitglieder des Vereins,

wir begrüßen mit der 1. Ausgabe des Jahres 2024 als Leser*innen unseres Mitteilungsblattes auch die Mitglieder des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Northeim e. V. Die beiden Vereine haben auf ihren Versammlungen im Herbst des vergangenen Jahres die **Verschmelzungsvorbereitungen** beschlossen. Die Vorstände haben insoweit die Vorbereitungen ergriffen. Der Northeimer Verein wird in zwei Versammlungen, und zwar am 18. April 2024 und am 13. Mai 2024 über die Genehmigung des Verschmelzungsvertrages beschließen. Wir werden dieses in Göttingen am 8. Mai 2024 um 19.00 Uhr im ASC-Clubhaus, Danzigerstraße 21, 37083 Göttingen, vornehmen wollen.

Für den Haus- und Grundbesitzer-Verein Northeim e. V. bedeutet die Verschmelzung auf H + G Göttingen e. V. quasi eine Auflösung. Aus diesem Grunde sieht die dortige Satzung ein besonders qualifiziertes Abstimmungsforum vor. Die Verschmelzung sichert den Fortbestand der Interessenvertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer*innen in Northeim. Darüber hinaus bietet die Verschmelzung Vorteile für den H + G Göttingen e. V., weil auf diese Weise eine langfristige Existenzsicherung der Leistungsangebote für Haus- und Grundeigentümer*innen in den Städten und Landkreisen Göttingen und Northeim gegeben ist.

Bereits jetzt wird die Beratung und Betreuung der Mitglieder in der Geschäfts-

stelle in Northeim vorgenommen. Den ausscheidenden Mitarbeiterinnen, die ihre berufliche Altersgrenze erreicht haben, sei an dieser Stelle nach Northeim herzlich gedankt und die gemeinsame Zusammenarbeit ist am Wachsen. Müssen doch jeweils unterschiedliche Strukturen erfasst, bewertet und zu einem neuen Ganzen zusammengeführt werden. Auch den Mitarbeiter*innen der Göttinger Geschäftsstelle sei an dieser Stelle besonderen Dank ausgesprochen für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben in unsicheren Zeiten. Zum Jahreswechsel hat sich auch eine weitere Veränderung in der Geschäftsstelle ergeben. Die Wege unseres Justizars Uwe Witting und die des Vereins haben sich getrennt. Der Verein bedankt sich für eine fast 20-jährige gute Zusammenarbeit und wünscht für den weiteren beruflichen Werdegang alles nur erdenklich Gute.

Mit Wirkung zum 1. April 2024 tritt für den Bereich **Weender Straße/Kornmarkt** die **Satzung** über die Festlegung des entsprechenden Quartiers **nach dem niedersächsischen Quartiergesetz** in Kraft. Diese Satzung gilt für fünf Jahre und soll quartierbezogene Aufwertungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, das bereits vorliegt, durchgeführt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahmen sollen 883.000,00 € betragen und werden von den Anliegern des Quartiers aufgebracht werden. Der Inhalt der Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 2, Seite 59 ff., nachzulesen. Dem Handlungskonzept ist Erfolg zu wünschen.

Bei der Stadt Göttingen laufen derzeit intensiv die Vorbereitungen für die neue **Grundsteuererhebung**. Frau Et-Taib und ich haben mit dem Stadtkämmerer Herrn Schmetz und Frau Thomas ein Gespräch zum Stand der Grundsteuerbearbeitung geführt. Stadtkämmerer Schmetz brachte zum Ausdruck, dass die Stadt Göttingen im Laufe des Jahres regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Grundsteuererhebung berichten will. Wir werden dies aufgreifen und Sie regelmäßig darüber informieren. Wichtig ist, dass die **Aufkommensneutralität** vom Stadtrat im September 2019 beschlossen worden ist. Da die Grundsteuer gerechter werden soll, als sie dies in der Vergangenheit war, wird dieses für den/die Einzelne/n aller-

Vorwort

dings dazu führen, dass er/sie ggf. mehr Grundsteuer zahlen muss als zuvor. Erste Überprüfungen haben jedoch ergeben, dass ca. 70 % der Eigentümer*innen weniger Grundsteuer als in der Vergangenheit zu entrichten haben. Geplant ist die Beschlussfassung über die **Hebesatzsatzung** durch den Rat der Stadt Göttingen im Dezember 2024. Voraussetzung ist aber die rechtzeitige Übermittlung aller Datensätze durch das Finanzamt. Hier liegen zwar schon über 90 % der erforderlichen Erhebungen vor, aber für eine abschließende Beurteilung des Hebesatzes ist es noch erforderlich, dass die weiteren 10 % eingehen. Dieser Rückstau kann auch daran liegen, dass ggf. einige Eigentümer*innen ihre Anträge noch nicht abgegeben oder gegen die Bescheide Einspruch eingelegt haben.

In der derzeitigen Situation ist es für die Grundeigentümer*innen wichtig zu überprüfen, ob ihre neuen Bescheide auch plausibel sind. Gerade bei der Abgabe von Anträgen für Wohnungseigentum können Fehler bei der Verteilung der Grundstücksfläche auf die Eigentumswohnung unterlaufen sein. Wenn möglich, gleichen Sie Ihre Angaben direkt mit anderen WEG-Mitgliedern ab. In dem kommenden Mitteilungsblatt werden wir anhand von Beispielrechnungen die möglichen Entwicklungen der Grundsteuerhöhe aufzeigen.

Ebenso haben wir uns vorgenommen, anhand von Beispielfällen die Möglichkeiten, die das geänderte **Gebäudeenergiegesetz** bietet und welche Hürden durch die Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Mietrecht zu überwinden sind, zu informieren. In diesem Heft berichte ich über die **Umstellung von Gaszentralheizung auf Fernwärme**.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Dr. Dieter Hildebrandt
Vorsitzender H + G Göttingen e. V.

CUBORG²

Individuell planen und bauen

- ✓ Neubau
- ✓ Umbau
- ✓ Bauplanung
- ✓ Nachhaltigkeitsauditor nach QNG-BNK (KfW 40 NH)
- ✓ Baumanagement
- ✓ Energieberatung (KfW/BAFA)
- ✓ Sanierung

www.cuborg.de

An der Stupe 5 · 37124 Rosdorf · Tel. 0551.5002517



Seit 1881
Malerfachbetrieb
Bodenbeläge



W.-Lambrecht-Straße 7
37079 Göttingen
T 0551 50 67 80
F 0551 50 67 87 9
www.otto-hormann.de

Ihr Spezialist für
Boden, Decke,
Wand und Fassade

Anzeige buchen?
Tel. 0551 307 39 860

Anbieter: SKYLLS Media – Bovenden

ENTSORGUNGSFACHBETRIEB **HESSE** TRANSPORT

☎ 0551-
78 90 80

...für eine saubere Umwelt



- ABRUCH- & ERDARBEITEN
- TRANSPORT VON BAUSTOFFEN
- KANAL- & ROHRREINIGUNG
- KANAL- & FERNSEHUNTERSUCHUNG
- SCHLAMMSAUGARBEITEN
- SONDERABFALL-ENTSORGUNG
- CONTAINER-SERVICE
- STRASSEN- & GROßFLÄCHENREINIGUNG

RISCHENWEG 3
37124 ROSDORF

Tel.: (0551) 78 90 80
Fax: (0551) 78 908 50

www.hesse-transport.de
info@hesse-transport.de



Baumfäll- und pflegearbeiten
Stubbenfräs- und Schredderarbeiten
Kostenlose Beratung & Kalkulation

PRO BAUM
G.M.B.H.

IDEEN RUND UM DEN BAUM

Göttingen · Tel.: 05 51 / 6 65 20



Kanalsanierung Trockenlegung

Wasserschäden Eingangspodeste

Treppen Barrierefreiheit Anbau

Putzarbeiten

Sanierung

Fußböden Feuchte Kellerwände

Renovierung Schornsteinsanierung

Ölschäden Mauerarbeiten



Baugeschäft
LÜER G.M.B.H.

Anna-Vandenhoeck-Ring 21 a
37081 Göttingen

Tel. 0551 72905 · www.lueer-bau.de



Historische Postkarten [15] **Postkarte mit Abbildung der Stegemühle** [gelaufen 13.11.1910]

Neben der am Brauweg gelegenen unteren Walkemühle, lag weiter leineaufwärts schon in der Feldmark des Dorfes Geismar die Stegemühle, die im Jahr 1413 erstmals erwähnt wird. Zur Mühle gehörten damals außer den Mühlen- und Ökonomiegebäuden ein zum Betrieb der Gastwirtschaft mit Lauben, Bosketanlagen und drei Kegelbahnen eingerichteter großer Garten. In der Nähe, am Wehr befand sich eine öffentliche Badeanstalt in der Leine. „Auf dieser Mühle bringt freylich Mancher einen ganzen Nachmittag mit Kegelschieben hin, allein gewöhnlicher werden die Maschmühle und Stegemühle gegen Abend besucht. Man ißt zugleich ein frugales Abendbrod, raucht sein Pfeifchen und geht wieder an den Ufern der Leine

nach Hause.“ (Ludwig Wallis, Der Göttinger Student, Neudruck der Ausgabe 1813, Göttingen 1913, S.77-78. Digitalisat auf <https://books.google.de/>)

Jahrhunderte lang waren Mühle und Mühlenwehr im Besitz der Göttinger Tuchmachergilde, die sie 1908 an die Stadt verkaufte. Um 1967 wurde die denkmalgeschützte Mühle abgerissen und ein Wasserwerk gebaut. Der Mühlenweg zur Stegemühle wurde in Kiesseestraße umbenannt. Er führte als Fahrweg von Geismar über zwei Brücken bis Rosdorf.

Dr. Johannes Reckel

Umstellung von Gaszentralheizung auf eigenständige gewerbliche Wärmebelieferung – Ein Beispiel für eine Modernisierung nach dem Gebäudeenergiegesetz

von Dr. Dieter Hildebrandt, Vorsitzender H + G Göttingen e. V.

Bei dem Wechsel von einer vom Vermieter betriebenen Gas-Zentralheizung auf eine Fernwärmebelieferung hat der Vermieter mehrere getrennte Komplexe zu beachten. Er muss eine Umstellungsankündigung abfassen [A], er kann den Bau der Übergabestation als Modernisierung ankündigen [B] und die Mieterhöhung aufgrund der neu geschaffenen Modernisierungsmieterhöhung für die Heizungsumstellung nach § 559e BGB durchführen [C]. Das Gebot der Energiekostenneutralität kann die Durchführung von Modernisierungen nach § 555b Nr. 1 BGB notwendig machen [D].

A. § 556c BGB, Umstellungsankündigung

Hat der Mieter die Betriebskosten für Wärme oder Warmwasser zu tragen und will der Vermieter die Versorgung von der Eigenversorgung auf die eigenständig gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten umstellen, hat er die Umstellung spätestens drei Monate zuvor in Textform anzukündigen [Umstellungsankündigung], § 556c Abs. 2 BGB. Welcher konkrete Inhalt mitgeteilt werden muss folgt aus § 11 Abs. 2 WärmelieferVO.

I. Die Ankündigung muss folgende Angaben enthalten

1. zur Art der künftigen Wärmebelieferung,
2. zur voraussichtlichen energetischen Effizienzverbesserung nach § 556c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB oder zur energetisch verbesserten Betriebsführung nach § 556c Absatz 1 Satz 2 BGB.
3. zum Kostenvergleich nach § 556c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nach den §§ 8 bis 10 WärmelieferVO einschließlich der ihm zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen,

4. zum geplanten Umstellungszeitpunkt,
5. zu den im Wärmeliefervertrag vorgesehenen Preisen und den gegebenenfalls vorgesehenen Preisänderungsklauseln.

II. Kostentragungspflicht des Mieters

Der Mieter hat die Kosten der Wärmebelieferung als Betriebskosten jedoch nur dann zu tragen, wenn

1. die Wärme mit verbesserter Effizienz entweder aus einer vom Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und
2. die Kosten der Wärmebelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen, § 556c Absatz 1 Satz 1 Ziff. 2 BGB.

Die Kostenneutralität hat es allerdings in sich. Zunächst erscheint es ohne weiteres nachvollziehbar, dass der Mieter

durch die Umstellung auf Fernwärme eines Drittanbieters nicht zu höheren Kosten gedrängt werden soll. Derzeit ist Fernwärme noch erheblich teurer als der Gasbezug. Daran wird sich wohl auch nichts ändern. Will der Vermieter nicht finanziell zulegen, muss er den Energieeinsatz verringern. Dies ist nur möglich durch die Ertüchtigung des Gebäudes durch Optimierungs- und Dämmmaßnahmen. Diese sind als Modernisierungsmaßnahmen auf den Mietzins umlegbar, dazu weiter unter C.

III.

Beim Kostenvergleich des § 556c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB sind die Kosten vor der Umstellung der Wärmebelieferung für das Mietwohngebäude im Dreijahresmittel darzustellen und den Kosten gegenüberzustellen, die der Mieter zu tragen gehabt hätte, wenn er die den bisherigen Betriebskosten zugrunde liegende Wärmemenge im Wege der Wärmebelieferung bezogen hätte, § 8 WärmelieferVO.



Welche Kostenpositionen berücksichtigt werden dürfen, ergibt sich aus dem § 2 BetriebskostenVO Nr. 4c) für die eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme, Nr. 5b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser oder Nr. 6b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme aus verbundenen Heizungs- und Warmwasseranlagen in Verbindung mit Nr. 4a), der wie folgt lautet:

4a) die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach

dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung.

B. Modernisierungsankündigung

Nach § 555c BGB hat der Vermieter dem Mieter eine Modernisierungsmaßnahme spätestens drei Monate vor ihrem Beginn in Textform anzukündigen (Modernisierungsankündigung).

I. Die Modernisierungsankündigung muss Angaben enthalten über:

1. die Art und den voraussichtlichen Umfang der Modernisierungsmaßnahme in wesentlichen Zügen,

2. den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der Modernisierungsmaßnahme,
3. den Betrag der zu erwartenden Mieterhöhung, sofern eine Erhöhung nach § 559 BGB oder § 559c BGB [vereinfachtes Verfahren] verlangt werden soll,
4. sowie den Betrag der voraussichtlichen künftigen Betriebskosten.

II.

Der Vermieter soll den Mieter in der Modernisierungsankündigung auf die Form und die Frist des Härteeinwands nach § 555d Absatz 3 Satz 1 BGB hinweisen.

In der Modernisierungsankündigung für eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nummer 1 und 2 BGB kann der Vermieter insbesondere hinsichtlich der



Wir sind Partner von Haus & Grund

Besser miteinander.



Sonderaktion bis 31.12.2023

- ✓ Verzicht auf Wartezeit bei allen Leistungsbausteinen
- ✓ Prämienabsenkung über 30% für vermietete Gewerbeobjekte



Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutz-Versicherung? Die beste Problemlösung in allen rechtlichen Angelegenheiten!

Mit unseren Rechtsschutzlösungen für Eigentümer und Vermieter sichern wir Ihre Interessen im Streitfall umfassend ab.

Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Haus & Grund-Team
Telefon 0221 8277-2333
www.roland-rechtsschutz.de/hausundgrund



www.immo-goe.de

RECHTSANWÄLTE in Bürogemeinschaft

Angela Lüken-Klein
Jens Grundei
Dr. Dieter Hildebrandt



Friedländer Weg 20a · 37085 Göttingen



energetischen Qualität von Bauteilen auf allgemein anerkannte Pauschalwerte Bezug nehmen.

III. Erweiterung der Maßnahmen des § 555b BGB

Modernisierungsmaßnahmen sind bauliche Veränderungen, durch die u.a. gemäß § 555b Nr. 1 BGB die in Bezug auf die Mietsache Endenergie nachhaltig eingespart wird (energetische Modernisierung),

und durch die 2. nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart oder das Klima nachhaltig geschützt wird, sofern nicht bereits eine energetische Modernisierung nach Nummer 1 vorliegt, ...

Mit der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes ist die Ergänzung um einen Punkt 1a vorgenommen worden:

„1a. durch die mittels Einbaus oder Aufstellung einer **Heizungsanlage** zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude die Anforderungen des § 71 des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt werden.“

Eine Heizungsanlage ist nach § 3 Abs. 1 Ziff. 14a GEG eine Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon. Dazu zählen auch die Hausübergabestationen zum Anschluss an ein Wärmenetz und Wärmeüberträger von unvermeidbarer Abwärme.

IV.

Die Anforderungen an Heizungsanlagen gemäß § 71 Abs. 1 GEG sind erfüllt, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugen. Nach § 3 Abs. 2 GEG versteht man unter erneuerbare Energien folgende

1. Geothermie,
2. Umweltwärme,
3. die technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wär-

me- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,

4. die technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
5. die aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger,
6. die aus grünem Wasserstoff oder den daraus hergestellten Derivaten erzeugte Wärme oder
7. die dem Erdboden oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte oder aus Wärme nach den Nummern 1 bis 6 technisch nutzbar gemachte Kälte.

Fälle, die unter den neuen Modernisierungstatbestand 1a fallen, können gleichzeitig von bisherigen Modernisierungstatbeständen des § 555b BGB erfasst sein. Sind die Voraussetzungen mehrerer Modernisierungstatbestände erfüllt, besteht ein Wahlrecht des Vermieters, auf welchen Tatbestand er eine Modernisierungsmieterhöhung stützt.

C. Gesondertes Mieterhöhungsverfahren nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungsanlage, § 559e BGB

§ 559e schafft einen neuen Modernisierungstatbestand für Fälle von Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nummer 1a. Dadurch sollen Anreize für Investitionen in Maßnahmen zur Erfüllung von § 71 Gebäudeenergiegesetz sowie die Inanspruchnahme von Förderung gesetzt werden. Die weitere Modernisierungsumlage des § 559e tritt neben § 559, sodass bei Vorliegen der Voraussetzungen auch des § 559 Absatz 1 ein Wahlrecht des Vermieters besteht, nach welcher Vorschrift er eine Modernisierungsmieterhöhung geltend macht.

Absatz 1: Hat der Vermieter Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nummer 1a durchgeführt, welche die Voraussetzungen für Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten dem Grunde nach erfüllen, und dabei Drittmittel nach § 559a in Anspruch genommen, so kann er die jährliche Miete um 10 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten abzüglich

der in Anspruch genommenen Drittmittel erhöhen. Wenn eine Förderung nicht erfolgt, obwohl die Voraussetzungen für eine Förderung dem Grunde nach erfüllt sind, kann der Vermieter die jährliche Miete nach Maßgabe des § 559 erhöhen.

Absatz 2: § 559 Absatz 2 Satz 1 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, pauschal in Höhe von 15 Prozent nicht zu den aufgewendeten Kosten gehören.

Absatz 3: § 559 Absatz 3a Satz 1 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass sich im Hinblick auf eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nummer 1a die jährliche Miete um nicht mehr als 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren erhöhen darf. Ist der Vermieter daneben zu Mieterhöhungen nach § 559 Absatz 1 berechtigt, so dürfen die in § 559 Absatz 3a Satz 1 und 2 genannten Grenzen nicht überschritten werden.

Absatz 4: § 559 Absatz 3, 4 und 5 sowie die §§ 559b bis 559d gelten entsprechend.

Absatz 5: Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Erhöhung der jährlichen Miete um 10 Prozent (sonst nur 8%) der für die Wohnung aufgewendeten Kosten möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Modernisierungsmaßnahme nach § 555b Nummer 1a dem Grunde nach, die Voraussetzungen für Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten – etwa der Bundesförderung für effiziente Gebäude – erfüllt und der Vermieter die ihm zur Verfügung stehenden Drittmittel im Sinne des § 559a in Anspruch genommen hat. Die in Anspruch genommenen Drittmittel sind von den aufgewendeten Kosten abzuziehen. Wenn die Maßnahme förderfähig ist, aber keine Förderung erfolgt – weil der Vermieter die Förderung nicht in Anspruch nimmt oder weil die Fördermittel erschöpft sind –, besteht nach Satz 2 die Möglichkeit der Mieterhöhung nach Maßgabe des § 559.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt die Kappungsgrenze des § 559 Absatz 3a Satz 1, der an § 559 Absatz 1 anknüpft, mit der Maßgabe, dass Modernisierungsmieterhöhun-

gen nach § 559e durch eine Kappungsgrenze von 0,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren begrenzt sind. Führt der Vermieter – neben einer Modernisierungsmaßnahme, die den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme betrifft, nach § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a – andere Modernisierungsmaßnahmen nach § 555b Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 durch, die ihn zu Modernisierungsmieterhöhungen nach § 559 berechtigen, dann gelten insgesamt die Kappungsgrenzen des § 559 Absatz 3a Satz 1 und 2.

Dabei kommen im Einzelfall etwa Dämmmaßnahmen oder auch sonstige Maßnahmen im Umfeld der Heizungsanlagen in Betracht, die vom weitergehenden Begriff der heizungstechnischen Anlage mitumfasst sind. Für den Einbau oder die Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme gilt dabei jedoch auch innerhalb der Gesamtkappungsgrenzen aus § 559 Abs. 3a Satz 1 und 2 stets die maximal zulässige Mieterhöhung von 0,50 Euro je Quadratmeter innerhalb von sechs Jahren. Absatz 4 ordnet die entsprechende Anwendbarkeit der für die Modernisierungsmieterhöhung nach § 559 geltenden Vorschriften der §§ 559 Absatz 2, 3, 4 und 5 sowie 559b bis 559d an.

D. Weitere Modernisierungen bis zur Kappungsgrenze des § 559 Abs. 3a BGB

Bei Erhöhungen der jährlichen Miete nach Absatz 1 darf sich die monatliche Miete innerhalb von sechs Jahren, von Erhöhungen nach § 558 oder § 560 abgesehen, nicht um mehr als 3 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen. Beträgt die monatliche Miete vor der Mieterhöhung weniger als 7 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, so darf sie sich abweichend von Satz 1 nicht um mehr als 2 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen. Wird durch die Errichtung der Übergabestation der Betrag von 0,50 Euro erreicht, stehen noch 1,50 Euro oder 2,50 Euro für die energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle und Rohrleitungen zur Verfügung. Diese werden auch nötig sein, um die Kostenneutralität der Heizkosten bei Umstellung auf Fernwärme zu ermöglichen. Anderenfalls trägt der Vermieter die erhöhten Heizkosten selbst.

Härteregelung wegen Mieterhöhung bei Heizungsaustausch nach GEG

Gemäß § 559 Abs. 4 BGB ist die Mieterhöhung ausgeschlossen, soweit sie auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Betriebskosten für den Mieter eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Eine Abwägung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn

1. die Mietsache lediglich in einen Zustand versetzt wurde, der allgemein üblich ist, oder
2. die Modernisierungsmaßnahme auf Grund von Umständen durchgeführt wurde, die der Vermieter nicht zu vertreten hatte. Es wird wiederum eine Rückausnahme formuliert: „es sei denn, die Modernisierungsmaßnahme erfüllt auch die Voraussetzungen des § 555b Nummer 1 oder Nummer 1a und wurde mittels Einbaus oder Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude durchgeführt.“

Der eingefügte Halbsatz stellt eine Rückausnahme im Regel-Ausnahmeverhältnis des Absatzes 4 dar. Eine Abwägung findet gemäß § 559 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 nicht statt. Dementsprechend können sich Mieter in diesem Fall immer auf den Härtefalleinwand berufen.

Um die Kosten für alle Beteiligten abzumildern gibt es Förderprogramme für den Heizungsaustausch. Zunächst beginnt die KfW ab dem 1. März 2024 mit den selbstgenutzten Einfamilienhäusern. Ab Mai 2024 ist der Start der Antragstellung für Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern [mit mehr als einer Wohneinheit] sowie Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) in Deutschland geplant, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden. https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/News-Details_798016.html.

Die Antragstellung auf den Förderzuschuss erfolgt direkt online bei der KfW über das Kundenportal „Meine.KfW.de“. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen für

den Heizungsaustausch, der zusammen mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller mit förderfähigen Vorhaben erhalten direkt nach dem Antrag eine automatisierte Mitteilung über die Zusage ihres Antrags.

Wichtig ist: Förderfähige Vorhaben des Heizungsaustausches können bereits jetzt von allen Antragstellergruppen begonnen werden. Bei einem Vorhabenbeginn bis zum 31. August 2024 kann die Antragstellung bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Foto: Adobe Stock



Wir überprüfen Ihre Eindeckung für den **Energiepass**.
Rufen Sie uns an!

Dach & Wand Weiss GmbH
Auf dem Anger 1 37130 Gleichen
Tel.: 0551/795375
Bernd Klinge Dachdeckermeister

Bedachungen + Bauklempnerei
Solaranlagen + Trockenbau
Schornsteinbau + Zimmerei



Aktuelle Mietrecht- und WEG-Urteile

Wissenswerte Urteile zu
Vermietung, Kündigung, Miethöhe,
Umbau, WEG-Angelegenheiten u. a.

von Rechtsanwältin Charlotte Gräf

Wohnungszuweisung nach Scheidung

Das KG hat mit Beschluss vom 19.09.2023 [Az.: 16 UF 83/23] klargestellt, dass hinsichtlich der in Deutschland befindlichen Ehwohnung deutsches Recht Anwendung findet. Dies selbst dann, wenn beide Ehegatten über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen. Sollte keiner der Ehegatten anführen, dass er die Wohnung zur Überlassung aufgrund der Nutzung mit dem gemeinsamen Kind benötigt, so muss eine umfassende Abwä-

gung nach Billigkeitsgründen erfolgen. Dabei sind insbesondere alle maßgeblichen Gesichtspunkte abzuwägen; unter anderem auch, wer stärker auf die Wohnung angewiesen ist. Dabei können unter anderem auch die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten berücksichtigt werden. Nicht hingegen dürfte entscheidend sein, ob ein Ehegatte nach dem Mietvertrag alleiniger Mieter ist.

Untervermietung der Einzimmerwohnung

Mittlerweile dürfte bekannt sein, dass die Rechtsprechung im Hinblick auf die Untervermietung sehr mieterfreundlich ist. So hat der BGH mit Urteil vom 13.09.2023 [Az.: VIII ZR 109/22] nunmehr zugunsten der Mieter bestätigt, dass Mieter auch bei einer Einzimmerwohnung diese grundsätzlich an Dritte untervermieten dürfen. So hat der BGH zumindest hinsichtlich der befristeten teilweisen Gebrauchsüberlassung einer Einzimmerwohnung in Berlin entschieden, solange beim Mieter

ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung besteht. Vorliegend wurde das berechnete Interesse bei einer vorübergehenden auslandsbedingten Abwesenheit des Mieters vom BGH bejaht, insbesondere, da durch die Untervermietung er nicht so stark belastet werden würde. Es genügen für das berechnete Interesse Gründe, die den Wunsch des Mieters zur Untervermietung für nachvollziehbar erscheinen lassen.

Bei Vertragsfortsetzung gilt die marktübliche Miete

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 07.12.2023 [Az.: 67 S 20/23] entschieden, dass in dem Fall, in dem das Gericht eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nach § 574 a Abs. 1 BGB auf unbestimmte Zeit anordnet, so wird zugleich eine Erhöhung der Miete bis zur marktüblichen Miete angeordnet, soweit dies für den Mieter sozialverträglich ist.

Fristlose Kündigung bei zerrüttetem Verhältnis

Der BGH hat mit Urteil vom 29.11.2023 [Az.: VIII ZR 211/22] entschieden, dass bei einer fristlosen Kündigung, die auf ein zerrüttetes Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter gestützt werden soll, darüber hinaus dargelegt werden muss, dass das Vertrauensverhältnis zumindest auch durch ein Verschulden des Mieters/der Mieterin verursacht wurde. Dahingehend wird ein pflichtwidriges Verhalten gefordert. Dieser Verursachungsbeitrag des Mieters/der Mieterin ist im Zweifel zur Überzeugung des Gerichts darzutun.

Kündigungssperre

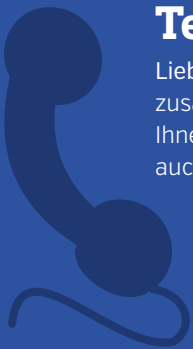
Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 19.10.2023 [Az. 67 S 119/23] entschieden, dass eine Familien-Personengesellschaft ausnahmsweise nicht von der Kündigungssperre nach § 577 a Abs. 1a Satz 1 Alt. 1 BGB erfasst ist und mithin die entsprechende Sperre bei einer Eigenbedarfskündigung nicht beachtet werden muss, wenn alle Gesellschafter zum Zeitpunkt des Erwerbs Familienmitglieder sind. Dabei kommt es auf eine enge soziale Bindung an. Dies wurde zumindest hinsichtlich eines Cousins bejaht.

Telefonische Rechtsberatung

Liebe Mitglieder,
zusätzlich zu den persönlichen Beratungsgesprächen steht Ihnen unsere Justiziarin, Frau Rechtsanwältin Charlotte Gräf, auch zu folgenden Telefonsprechzeiten zur Verfügung:

montags: **09.00 bis 11.00 Uhr**
dienstags & donnerstags: **14.00 bis 15.00 Uhr**

Diesen Service können Sie zur **Klärung von kurzen Rechtsfragen** nutzen.



Barrierefreier Umbau in der WEG

Der BGH hat mit Urteilen vom 09.02.2024 [Az. V 244/22 und V ZR 33/23] entschieden, dass ein Wohnungseigentümer einen Anspruch auf barrierefreien Umbau hat. Dabei kommt es darauf an, dass die beabsichtigten Umbauten eine angemessene bauliche Veränderung darstellen. Sie müssen darüber hinaus im Sinne

des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WEG Menschen mit Behinderung dienlich sein. Die Angemessenheit sei nur dann nicht mehr gegeben, wenn durch die Maßnahme Nachteile entstünden, die über die typischen einer privilegierten Baumaßnahme hinweggehen.

Baumrückschnitt bei Solar unter Abwägung des Einzelfalls

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 27.12.2023 zu dem Aktenzeichen 9 K 7173/22 entschieden, dass kein pauschaler Vorrang der Effizienz der Solaranlage vor dem Baumschutz bestehe. Ein Anspruch auf Rückschnitt von Bäumen sei lediglich unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls möglich.

Im Rahmen dessen sei nach Auffassung des Gerichts insbesondere die konkrete Anlage nach Art und Größe sowie die Verschattungswirkung des Baumes sowie dessen Qualität und Bedeutung im Rahmen der Einzelfallabwägung zu berücksichtigen.

Kein unbefugter Gebrauch bei Besuch

Mit Urteil vom 03.11.2023 [Az.: 311 S 25/23], hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass ein Besuch keine unbefugte Gebrauchsüberlassung darstellt. Das Landgericht Hamburg sieht dabei die Dauer von vier bis sechs Wochen als Besuch an. Sobald dieser Zeitraum aber überschritten wird besteht ein Kündigungsgrund für den Vermieter, da sodann davon auszugehen ist, dass der Aufenthalt von Dauer sei. Der Vermieter kann daher aufgrund einer unbefugten Gebrauchsüberlassung die Kündigung aussprechen. Weiterhin hat das Landgericht Hamburg zu Gunsten des Vermieters entschieden, dass keine Räumungsfrist gem. § 721 Abs. 1 ZPO gewährt werden muss, wenn der Mieter über alternativen – und sofort verfügbaren – Wohnraum verfügt.

Rabattvorteil für Mitglieder



ist Kooperationspartner

Unter Vorlage des Mitgliedsausweises können H + G Göttingen e. V.- Mitglieder bares Geld sparen: Sie erhalten **10 %** Rabatt auf alle Artikel außer Angebote und verschreibungspflichtige Arzneimittel und deren Zuzahlungen

City-Apotheke • Groner Straße 23 • 37073 Göttingen
Tel. 0551 / 414 88 • www.cityapotheke-goettingen.de

Rabattvorteil für Mitglieder



ist Kooperationspartner

Unter Vorlage des Mitgliedsausweises können H + G Göttingen e. V.- Mitglieder bares Geld sparen: Sie erhalten **10 %** Rabatt auf die Duftnote „Marderbollo“

Marder Müller • Elbinger Weg 69 • 30938 Burgwedel
Tel. 05139 / 43 12 • www.mardermueller.de

Rabattvorteil für Mitglieder



ist Kooperationspartner

Unter Vorlage des Mitgliedsausweises können H + G Göttingen e. V. – Mitglieder bares Geld sparen: Sie erhalten **10 %** Rabatt auf alle Artikel außer Bücher und Sonderpreisware.

Wiederholdt GmbH • Prinzenstraße 14 • 37073 Göttingen
Tel. 0551 / 38 48 11 40 • www.wiederholdt.de

Rabattvorteil für Mitglieder



ist Kooperationspartner

Unter Vorlage des Mitgliedsausweises können H + G Göttingen e. V. – Mitglieder bares Geld sparen: Sie erhalten **5 %** Rabatt auf alle rabattfähigen Artikel im Holzfachmarkt Holzland Hasselbach in Rosdorf.

Holzland Hasselbach • Am Flüthedamm 2 • 37124 Rosdorf
Tel. 0551 / 500 99 0 • www.holzland-hasselbach.de

Vermietung von Luxusimmobilien als „Liebhaberei“

von Becker und Partner
– Steuerberater –

Wird eine Tätigkeit ausgeübt, deren Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen, können neben den Gewinnen oder Überschüssen regelmäßig auch entsprechende Verluste steuerlich geltend gemacht werden.

Bei anhaltenden Verlusten ist Voraussetzung, dass der Einkunftserzielende nachweisen kann, dass die Tätigkeit mit der Absicht erfolgt, einen finanziellen (Gesamt-)Überschuss daraus zu erzielen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, können die entsprechenden Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, weil insgesamt sog. Liebhaberei angenommen wird.

Eine Besonderheit gilt bei einer auf Dauer angelegten Vermietung einer Wohnung. In diesen Fällen ist nach ständiger Rechtsprechung die Einkunftserzielungsabsicht typischerweise zu vermuten; diese wird regelmäßig auch nicht geprüft. Verluste können in diesem Fall (uneingeschränkt) geltend gemacht werden.¹⁶

Eine Ausnahme gilt nach ständiger Rechtsprechung jedoch, wenn aufwendig gestaltete oder ausgestattete Objekte (z. B. bei einer Größe von mehr als 250 m² Wohnfläche oder mit einer Schwimmhalle) vermietet werden. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof¹⁷ bestätigt, dass **nicht automatisch** von einer steuerbaren Tätigkeit ausgegangen werden kann, da es sich insoweit um Objekte handelt, bei denen die Marktmiete

den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen.

Somit ist bei entsprechenden Objekten regelmäßig nachzuweisen, dass über einen **30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

¹⁶ Zu den Folgen einer verbilligten Vermietung siehe § 21 Abs. 2 EStG sowie Informationsbrief Januar 2024, Nr. 3.

¹⁷ BFH-Urteil vom 20.06.2023 IX R 17/21

Erlass von Grundsteuer wegen Ertragsminderung

von Becker und Partner
– Steuerberater –

Ein Erlass von Grundsteuer wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemein schwierigen Wirtschaftslage.

Der Erlass der Grundsteuer ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die Jahresrohmiete); Voraussetzung ist eine Ertragsminderung von über 50 % (s. Tabelle).³⁰

Ein Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags

nicht zu vertreten hat. Bei einer **leerstehenden** Wohnung muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

Hierfür ist es notwendig, dass der Grundstückseigentümer versucht haben muss, den Kreis der möglichen Interessenten möglichst umfassend zu erreichen. Angesichts der weitreichenden Nutzung des **Internets** ist es im Regelfall erforderlich, dass eine Bewerbung leerstehender Immobilien über dieses Medium – und zwar auch in den einschlägigen **Suchportalen** – erfolgt.

Nicht ausreichend ist dagegen das Anbieten z. B. lediglich auf der Homepage des Vermieters oder des beauftragten Maklers.³¹

Minderung des Rohertrags	Erlass
um mehr als 50 % bis 99 %	25 %
um 100%	50 %

Der **Antrag** auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2023 ist bis zum 31.03.2024 zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).

³⁰ § 33 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GrStG; besondere Voraussetzungen gelten bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigen gewerblich genutzten Grundstücken (siehe § 33 Abs. 1 Satz 3 GrStG).

³¹ Siehe OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.05.2016 6 A 10971/15

Veräußerung von Nachlassvermögen nach Erwerb von Anteilen an einer Erbengemeinschaft

von Becker und Partner
– Steuerberater –

Gewinne aus der Veräußerung einer privaten, nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten⁹ Immobilie sind regelmäßig dann steuerpflichtig, wenn zwischen dem Erwerb und dem Verkauf nicht mehr als 10 Jahre liegen. Der Erbfall stellt grundsätzlich keinen entgeltlichen Erwerb und damit keine Anschaffung dar. Sofern die Veräußerungsfrist des Erblassers abgelaufen ist, liegt beim Verkauf eines geerbten Grundstücks somit kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor.

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hatte zu entscheiden, ob der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer (Mit-)Erbengemeinschaft zu einer anteiligen Anschaffung eines zur

Beispiel: A ist Mitglied einer aus drei Erben bestehenden Erbengemeinschaft. A kaufte die Anteile der Miterben und veräußerte anschließend die zur Erbengemeinschaft gehörende Immobilie. Das Finanzamt besteuerte den Verkauf als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Gemeinschaft gehörenden Grundstücks führt.

Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof jetzt entgegengetreten.¹¹ Ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft liegt nach Auffassung des Gerichts nicht vor, da das veräußerte Vermögen hierfür zu-

vor auch „angeschafft“ sein müsse. Dies sei aber nicht der Fall. Der Kauf von Anteilen an einer Erbengemeinschaft stehe nicht dem anteiligen Erwerb der im Gesamthandsvermögen enthaltenen Wirtschaftsgüter gleich.¹² Danach liegt kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor.

⁹ Siehe hierzu § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

¹⁰ Siehe BFH-Urteil vom 26.09.2023 IX R 13/22; anders noch BFH-Urteil vom 20.04.2004 IX R 5/02 (BStBl 2004 II S. 987).

¹¹ Zur abweichenden bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung siehe BMF-Schreiben vom 14.03.2006 – IV B 2 – S 2242 – 7/06 (BStBl 2006 I S. 253), Rz. 43.

¹² Zur Ausnahme bei Personengesellschaften siehe § 23 Abs. 1 Satz 4 EStG.

Wertfeststellungen für Erbschaftsteuer bindend

von Becker und Partner
– Steuerberater –

Für Zwecke der Erbschaftsteuer wird in vielen Fällen vorab ein besonderes Wertfeststellungsverfahren durchgeführt. So wird bei einer Schenkung oder im Erbfall z. B. der Wert für Betriebsvermögen und Grundstücke gesondert festgestellt; darüber ergeht ein besonderer Bescheid. Es ist wichtig, solche Bescheide – insbeson-

dere bei Schenkungen – auch dann zu überprüfen und ggf. anzufechten, wenn diese noch nicht unmittelbar zu einer Steuer führen, weil der festgestellte Wert unter den persönlichen Freibeträgen bleibt. Zu beachten ist, dass Schenkungen mit späteren Schenkungen oder Erbschaften zusammengerechnet werden, wenn diese vom gleichen Schenker bzw. Erblasser innerhalb von zehn Jahren erfolgen (§ 14 ErbStG), sodass ein ursprüng-

lich steuerfreier Vermögensgegenstand nachträglich noch steuerpflichtig werden kann. Ist die frühere Feststellung des Werts eines jetzt bei der Steuerfestsetzung angesetzten Grundstücks fehlerhaft, aber bestandskräftig, kann dieser Bescheid nicht mehr angefochten werden. Darauf hat der Bundesfinanzhof⁸ erneut hingewiesen.

⁸ BFH-Urteil vom 26.07.2023 II R 35/21¹

Verbraucherpreisindex für Deutschland Basisjahr 2020 = 100

Monat \ Jahr	'05	'06	'07	'08	'09	'10	'11	'12	'13	'14	'15	'16	'17	'18	'19	'20	'21	'22	'23	'24
Januar	80,6	82,0	83,5	85,8	86,6	87,3	88,7	90,6	92,1	93,3	93,1	93,6	95,1	96,4	97,7	99,8	101,0	105,2	114,3	117,6
Februar	80,9	82,4	83,8	86,2	87,1	87,6	89,3	91,2	92,6	93,8	93,8	93,9	95,6	96,7	98,1	100,1	101,6	106,0	115,2	
März	81,3	82,4	84,0	86,6	87,0	88,1	89,8	91,7	93,0	94,0	94,3	94,5	95,8	97,2	98,5	100,3	102,1	108,1	116,1	
April	81,0	82,7	84,4	86,4	87,0	88,1	89,8	91,6	92,6	93,9	94,7	94,6	96,2	97,5	99,4	100,4	102,4	108,8	116,6	
Mai	81,2	82,7	84,4	86,9	87,0	88,1	89,8	91,5	93,0	93,8	94,9	95,1	96,2	98,2	99,6	100,4	102,6	109,8	116,5	
Juni	81,3	82,9	84,5	87,2	87,3	88,1	89,9	91,4	93,1	94,0	94,9	95,2	96,5	98,3	99,9	100,5	102,9	109,8	116,8	
Juli	81,7	83,2	84,9	87,7	87,3	88,2	90,1	91,7	93,5	94,3	95,1	95,5	96,9	98,7	100,3	99,7	103,4	110,3	117,1	
August	81,8	83,0	84,8	87,4	87,5	88,3	90,2	92,1	93,5	94,3	95,0	95,4	97,0	98,8	100,2	99,7	103,5	110,7	117,5	
September	81,9	82,7	84,9	87,4	87,1	88,2	90,3	92,2	93,5	94,3	94,9	95,5	97,0	99,0	100,2	99,7	103,8	112,7	117,8	
Oktober	81,9	82,8	85,1	87,2	87,2	88,3	90,4	92,2	93,3	94,1	94,9	95,6	96,9	99,1	100,2	99,9	104,3	113,5	117,8	
November	81,7	82,8	85,6	86,8	87,1	88,4	90,5	92,2	93,5	94,1	94,3	95,0	96,5	98,5	99,5	99,7	104,5	113,7	117,3	
Dezember	82,3	83,5	86,1	87,0	87,8	89,0	90,7	92,5	93,9	94,0	94,3	95,6	96,9	98,5	100,0	99,8	104,7	113,2	117,4	
Jahresschnitt	81,5	82,8	84,7	86,9	87,2	88,1	90,0	91,7	93,1	94,0	94,5	95,0	96,4	98,1	99,5	100,0	103,1	110,2	116,7	117,6

Erstberatung zur energetischen Gebäudesanierung

Mit unserem Kooperationspartner, **Herrn Dipl.-Ing. (FH), Kai Abmeier** bieten wir einmal im Monat in unserer Geschäftsstelle eine ca. zwanzigminütige Erstberatung zur energetischen Gebäudesanierung an. Als Mitglied können Sie sich hier Expertenrat einholen, z. B. zu Einzelmaßnahmen wie Wärmedämmung, Fenster-, Fassaden und Dachsanierungen.

Herr Abmeier ist nicht (mehr) als Energieberater tätig. Es erfolgt keine Beratung zu den Themen Heizung, Solarthermie, Wärmepumpen etc. Auch eine Fördermittelberatung kann in diesem Rahmen nicht erfolgen.

Die Beratungsleistungen des Herrn Abmeier in seiner Eigenschaft als Architekt hier in der Geschäftsstelle sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wann: Mittwoch, den 3. April 2024 von 9.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch, den 1. Mai 2024 von 9.00 – 12.00 Uhr

Wo: Groner-Tor-Straße 1, 37073 Göttingen

Wie: nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung,
Tel.-Nr.: 05 51 / 52 10 12



Mieterhöhungen // Vergleichsmieten

Seit dem letzten Jahr hat die Stadt Göttingen einen **einfachen Mietspiegel**. Unser Vorsitzender, Herr Rechtsanwalt Dr. Dieter Hildebrandt, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht hatte bereits in unserer Ausgabe 3/2022 Einzelheiten dazu dargelegt. Im Leitartikel der Ausgabe 1/2023 berichtete Herr Dr. Hildebrandt über das Engagement unseres Vereines dafür, dass Ihre Interessen, liebe Mitglieder, weitgehend gewahrt wurden. Unser Vorsitzender hat ferner die Datenbasis für die Erstellung des einfachen Mietspiegels und dessen Anwendungsmöglichkeiten eingehend geprüft und Ihnen vorgestellt.

Beim Vergleich der Bestandsmieten (ca. 6,00 Euro/qm) mit den Angebotsmieten (ca. 9,00 Euro/qm) wurde festgestellt, dass hier erhebliche Differenzen bestehen. Da Mieter für eine Wohnung in gleicher Ausstattung und Lage ca. 3,00 Euro/qm mehr zahlen würden, ist nicht zu erwarten, dass selbst umzugswillige Mieter die Bestandswohnungen – z. B. zugunsten einer kleineren Wohnung – aufgeben werden. Mieter haben in Göttingen ein relativ geringes Einkommen. Dieses ist der Grund, dass trotz Verbesserung des Wohnungsangebotes die Mietpreisbremse voraussichtlich noch länger weiterbestehen wird, wie Herr Dr. Hildebrandt bereits aus-

führte. **Mit einem hohen Anteil an Auszügen der Mieter aus Bestandswohnungen ist aufgrund des o.g. Sachverhaltes nicht zu rechnen. Mieterhöhungen im Bestand werden daher weiter notwendig sein.**

Grundlage für den einfachen Mietspiegel waren zu einem großen Teil die „bezahlbaren“ Wohnraumieten der Genossenschaften und städtischen Wohnungsbaunternehmen. Private Vermieter*innen haben sich kaum an den Erhebungen beteiligt. Daher verwundert es nicht sehr, dass die dort wiedergegebenen Bestandsmiethöhen oft nicht den Miethöhen der abgeschlossenen Neumietverträge der letzten Jahre entsprechen. Auch die vermietetseits geäußerten Erwartungen, dass sich bei Vorlage eines Mietspiegels Mieterhöhungen leichter durchsetzen lassen würden, haben sich vielfach nicht erfüllt: Der Mietspiegel dient lediglich dazu, eine weitere Möglichkeit der Mieterhöhung zu geben und eine Begründung für eine Mieterhöhung zu liefern. Zum Geltungsbereich hatte Herr Dr. Hildebrandt ausgeführt, **dass Mieterhöhungen auch bei Vorlage eines einfachen Mietspiegels weiterhin mittels Vergleichsmieten möglich sind.**

Für Mieterhöhungen können Vergleichsmieten aus den letzten sechs Jahren verwendet werden. Bisher konnten Mitglieder hierzu immer auf unsere Stammdaten zurückgreifen. Diese Datenquelle wollen wir auch zukünftig einander in unserer Solidar- und Interessengemeinschaft zur Verfügung stellen. Leider geben unsere Daten keine ausreichenden Vergleichsmieten für die letzten Jahre wieder. **kk** Bitte nutzen Sie für die Übermittlung der Vergleichsmieten unseren **Ermittlungsbogen für Vergleichsmieten**, welchen Sie auf unserer Homepage unter www.hug-goe.de/10/downloads_&_formulare.html finden. Sie können das Formular online ausfüllen oder – je nach Ihren Wünschen – den Ermittlungsbogen auch per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg zuschicken. Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen. Insgesamt werden auf Dauer alle Mitglieder von einem umfangreichen und aktuellen Datenbestand profitieren.

set

Ermittlungsbogen für Vergleichsmieten
(Bitte in Blockschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

Mitglied/Eigentümer _____

Mitgliedsnummer _____

Objektanschrift:

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort und Ortsteil

Angaben zum Gebäude:

Einfamilienhaus Doppelhaushälfte Reihenhäuser Reiheneckhaus

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohnungen

Im Falle eines Mehrfamilienhauses - Lage der Wohnung im Haus:

Erdgeschoss vor dem Haus stehend befindet sich die Wohnung
 _____ . Obergeschoss links in der Mitte rechts
 Dachgeschoss nur eine Wohnung je Etage

Baujahr: _____ letzte Renovierung/Sanierung: _____

Gedämmte Gebäudeteile	U-Wert/WLG-cm	Monat/Jahr
<input type="checkbox"/> Dach/oberste Geschossdecke		
<input type="checkbox"/> Fassade		
<input type="checkbox"/> Fenster		
<input type="checkbox"/> Kellerdecke		

Energieausweis vom _____, **Endenergieverbrauch** _____ kWh/(m²·a).

Monatlicher Mietpreis:

Netto-Miete ohne Betriebs- und Heizkosten: _____ €
(Bei einer Inklusiv- oder Teilinklusive-Miete sind die Betriebs- und Heizkosten herauszurechnen)

Höhe der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlung: _____ € Garagen-/Stellplatzmiete: _____ €

Vorstehende Miete wird gezahlt seit (Monat/Jahr): _____ Mietvertrag vom _____

Beschreibung der Wohnung:

Wohnfläche _____ m²

- Küche
- Kochnische
- Einbauküche
- Mansarde
- Bad/Dusche
- Bad/Dusche/WC
- WC separat
- WC außerhalb der Wohnung

Anzahl der Wohnräume (ohne Küche, Bad etc.): _____

- Terrasse _____ m²
- Balkon/Loggia _____ m²
- Gartennutzung
 nein Alleinnutzung Mitbenutzung
- Bodenbeläge Wohnräume:
 Parkett Laminat Teppich Vinyl
 andere Bodenart: _____

- Art der Verglasung:
 Isolierverglasung Wärmeschutzverglasung
 3-fach-Verglasung
U-Wert: _____

Heizungsart:

- Gaszentralheizung Ölzentralheizung Fernwärme
- Gasetagenheizung Ofenheizung (Pellets, Holz, Kohle) Sonstiges: _____
- Brennerheizung Wärmepumpe (Luft, Erdreich, Wasser) Baujahr Heizung: _____

Sonstige Angaben (Extras, Fernblick etc.): _____

Finanzierung: Die Wohnung wurde mit öffentlichen Mitteln/Wohnungsfürsorgemitteln finanziert ja nein

Hinweis zum Datenschutz: Die Angaben auf diesem Bogen werden von H + G Göttingen e. V. zur Ermittlung und Auskunftserteilung über ortsübliche Vergleichsmieten gespeichert. Der Vermieter/Mieter verpflichtet sich, vom Mieter/Vermieter eine schriftliche Einwilligung darüber einzuholen, dass die Daten seiner Wohnung über Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Lage und Miethöhe im Rahmen der Vergleichsmietenermittlung weitergegeben werden.

H + G Göttingen vor Ort: Wir begleiten Sie bei Ihren Kanalsanierungen

von Susanne Et-Taib



Nach wie vor wird das Thema „**Kanalsanierung**“ in Göttingen großgeschrieben. Seit Jahren erhalten Mitglieder, deren Grundstücke an öffentliche Straßen in so genannten „Sanierungsgebieten“ angrenzen regelmäßig Anschreiben von diversen Ingenieurbüros, die von der Stadt – respektive den Göttingern Entsorgungsbetrieben – beauftragt wurden, sich um die privaten Grundstücke „zu kümmern“. Die Grundstückseigentümer*innen werden aufgefordert, Ortstermine zu vereinbaren, bei denen eine Signalnebeluntersuchung, eine TV-Befahrung (Kamera fährt durch den Schmutzwasserkanal) und auch noch eine Dichtheitsprüfung (mittels Wasser- oder Luftdruck) durchgeführt werden sollen.

Die Stadt Göttingen respektive die Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB) hebt – besonders auf den jährlich stattfindenden Abwassertagen – bundesweit hervor, dass sie als Vorreiter in der ganzen Bundesrepublik den „**flächendeckenden wasser- und wurzeldichten Kanal**“ sowie die Trennung von Regen- und Schmutzwasser auf den privaten Grundstücken durchsetzt. Und ist von ihrem so genannten „Fremdwasserkonzept“ überzeugt.

Die GEB haben dabei die Wahl, wie sie bei der Untersuchung auf den privaten

Grundstücken vorgehen – ob sie die Kanäle lediglich mit der Kamera befahren und/oder die Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser durchführen. Letzteres bringt u. E. in der Regel keine Zusatzkenntnisse zu den optischen Feststellungen, außer das ganze Leitungen als „undicht“ klassifiziert werden – mit der Folge, dass die Grundstückseigentümer*innen zur Sanierung gemäß der Abwassersatzung verpflichtet sind. Leider wird hier nicht nach dem Ausmaß der Schäden differenziert, obwohl es kein Problem wäre, mit der teuren Software der Untersuchungsfahrzeuge einen Schadenskatalog nebst Fristen zur Schadensbeseitigung zu erstellen. Zum Beispiel wäre es für alle Grundstückseigentümer*innen eher nachvollziehbar, wenn etwa bei hydraulischen Problemen oder Scherbenbildung baldmöglichst eine Sanierung des Leitungsabschnittes erfolgen muss, dagegen bei einem Haarriss im Rohrscheitel erst in vielen Jahren oder aber bei einem ohnehin geplanten Umbau. In Göttingen gibt aber leider nur „dicht“ oder „undicht“.

Die Kanalsanierung auf dem eigenen Grundstück bzw. im eigenen Gebäude nach den Vorgaben der Göttinger Entsorgungsbetriebe ist mit erheblichem Aufwand und ebensolchen Kosten verbunden. Nach wie vor stellt sich uns die Frage, ob diese umfangreichen Maßnahmen – im Hinblick auf das Ziel, nicht genau bezifferte Fremdwassermengen von der Kläranlage fernzuhalten – verhältnismäßig sind. Die entsprechenden Sanierungsverpflichtungen sind jedoch in der Göttinger Abwassersatzung niedergeschrieben. Immerhin sehen sich die GEB und die beauftragten Ingenieurbüros inzwischen als Dienstleister für die Bürger*innen. Das ganz im Gegensatz zu dem unangemessenen Vorgehen in den Anfangszeiten der Kanalsanierung auf den privaten Grundstücken. Dafür hat sich unser Verein lange eingesetzt. Heutzutage lässt sich in der Regel für jedes Grundstück eine individuelle Sanierungslösung finden. In Fällen von so genannter „unzumutba-

rer Härte“ – z. B. aufgrund hohen Alters oder aus finanziellen Gründen – (vgl. § 21 der Abwassersatzung) sind die GEB sogar bereit, Sanierungen auf Antrag auszusetzen. Dafür findet vorher ein Ortstermin statt, an dem die Eigentümer*innen, Mitarbeiter der GEB und der Ingenieurbüros teilnehmen. Wir stehen Ihnen mit unserer Expertise – erworben durch Begleitung Dutzender Eigentümer*innen, Teilnahme an Fachvorträgen u. a. – gern zur Verfügung.

Viele Grundstückseigentümer*innen fühlen sich nämlich überfordert: Was ist überhaupt eine Grundstücksentwässerungsanlage, welche Objekte gehören dazu? Muss ich alle Untersuchungen zulassen – welches sind meine Rechte und Pflichten nach der Göttinger Abwassersatzung? Wer wertet die umfangreichen Untersuchungsunterlagen (Anschlussleitungsgrafiken, Haltungs- und Bildberichte, Lagepläne), die die Ingenieurbüros übersenden aus? Wann und in welchem Umfang muss ich meine Kanäle trennen und sanieren? Ist eine Entwässerung zusammen mit dem Nachbarn weiter zulässig?

H + G Göttingen e. V. hat sich auf das Thema „Kanalsanierung“ spezialisiert und begleitet Sie als Mitglieder umfassend: Von der ersten Beratung hier in der Geschäftsstelle über den Ortstermin auf Ihrem Grundstück mit Ingenieurbüros und Vertretern der Göttinger Entsorgungsbetriebe – bis zur Sanierungsplanung und Abnahme, falls erforderlich.

Sind Sie bald „dran?“ Bitte schauen Sie auf die nebenstehende Tabelle – ein Auszug aus der Datenbank „Kaplan“ der Göttinger Entsorgungsbetriebe, ergänzt um Daten aus dem aktuellen Wirtschaftsplan. Gern unterstützen wir Sie. Denn wenn Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind diese für jedes Objekt ganz individuell zu planen, um diese mit dem geringstmöglichen Aufwand zu bewältigen.

„KAPLAN“ Planung Kanalsanierungsprojekte 2024-2026 (Fortsetzung begonnener oder neue Maßnahmen)

Projektbezeichnung 2024

Annastraße (Arndtstr.-Daimlerstr.)
Emilienstraße
Hasenwinkel (1. BA)
Lichtenbergstraße
Merkelstraße (Schillerwiesen – Herzberger Ldstr.)
Musa
Paul-Löbe-Weg
Regenwasserkanal Schützenplatz
Schmutzwasserverbindungskanal zw. Lotzestraße u. Stegemühlenweg
Schöneberger Straße (Nr. 44-60)
Südsammler (Schützenplatz)

Quelle: Göttinger Entsorgungsbetriebe, Stand 31.01.2024,
Änderungen vorbehalten

Projektbezeichnung 2025

Martin-Luther Straße (Greitweg-Industriestraße)
Annastraße II. BA (Arndtstraße – Daimlerstraße)
Hasenwinkel (2. BA)
Holtensen 6 (Schmaligweg/Am Sportplatz)
Rottenanger
Grätzelstraße (RW)
Rosenwinkel (Nr. 2-22)
Sandersbeek (Weidenbreite – Hauptstr.)
Obere Lindenbreite
Weender Straße (Jüdenstr. – Reitstallstr.)
Annastraße (Kreuzbergring – Arndtstraße)
Helvesanger
Am Kreuze

Projektbezeichnung 2026

Weender Straße (Nabel – Jüdenstr.) + Jakobikirchhof- platz

Abbruch und Rückbau · Entkernung · Schadstoffsanierung
Betonbohren und -sägen · Containerdienst



HEINRICH KLOPPNER
INDUSTRIEABBRUCH GMBH

05 51 / 6 84 85 · info@kloppner-abbruch.de

Hans-Böckler-Str. 16a · 37079 Göttingen · www.kloppner-abbruch.de



Informationen aus dem Rathaus

An dieser Stelle werden Sie als Mitglieder von
H + G Göttingen e. V. über die aktuellen Geschehnisse informiert

Unsere Mitarbeiterin, Frau Susanne Et-Taib, nimmt regelmäßig an öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen für Sie teil bzw. verfolgt die Sach- und Rechtslage anhand der Sitzungsprotokolle. Folgende Beschlüsse wurden getroffen oder Entwicklungen zeichnen sich ab:

Aus dem Betriebsausschuss für Umweltdienste:

- **Starkregenvorsorge auf privaten Grundstücken:** Mittels Powerpoint-präsentation stellte die Leiterin der Grundstücksentwässerung der GEB, Frau Ninette Guse, das aktuelle Starkregenvorsorgekonzept vor. Es handelt sich um ein kostenloses Beratungsangebot für Eigentümer*innen privater Grundstücke inklusive Ortstermin, wenn gewünscht. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet und ist in der Pilotphase gut angenommen. Einzelheiten entnehmen Sie dem Bericht auf Seite 26/27 in diesem Heft.

- **Wirtschaftsplan 2024 der Göttinger Entsorgungsbetriebe:** Der Jahresgewinn wird voraussichtlich planmäßig bei 3.526.000,00 Euro liegen. Die Abführung der so genannten Eigenkapitalverzinsung für das Wirtschaftsjahr 2024 wird i.H.v. ca. 1.699.400,00 erfolgen – und damit fließen die u. E. eigentlich zweckgebunden zu verwendenden Gebühren wieder an den allgemeinen Haushalt.

Aus dem Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke:

- **Kommunale Wärmeplanung mit Zieljahr 2040:** Die Stadt Göttingen ist sowohl durch das niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) als auch durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Der Wärmeplan bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 zu fertigen. Ziel ist eine klimafreundliche und fortschrittliche Wärmeversorgung. Die Wärmepla-

nung berücksichtigt die bestehende Fernwärme-Ausbaustrategie der Stadtwerke Göttingen AG. Diese kann gemäß § 18 Absatz 4 WPG einen Vorschlag zur leitungsgelinkten Wärmeversorgung unterbreiten. Quartiere, für die von den Stadtwerken keine Fernwärmeversorgung vorgesehen ist, „müssen entsprechend der Verfügbarkeit wohl dezentral mit Wärme versorgt werden“ so die Verwaltungsvorlage. Einzelheiten hierzu wurden noch nicht dargestellt, unsere Anfragen an die Stadtwerke AG dazu bisher nicht beantwortet. Ein Fachbüro wird bereits im April 2024 mit der Planung beauftragt. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Schätzungen auf 150.000,00 Euro.

Aus dem Rat

- **Die Förderrichtlinie 2024 für den KlimaFonds Göttingen wurde mit fünf Modulen beschlossen:** Fördermodul I Solar, Fördermodul II Energetisches

Sanieren, Fördermodul III Bildung & Klimaschutz-Aktionen, Fördermodul IV Energieeffiziente Haushaltsgeräte, Fördermodul V Wasser & Begrünung. Letzteres Modul ist neu und startete Anfang 2024, es soll Göttinger*innen finanziell dabei unterstützen, ihre Gebäude und Grundstücke an den Klimawandel anzupassen. Starkregenvorsorge (vgl. auch unseren Bericht auf den Seiten 26/27 in diesem Heft) gehört ebenso dazu wie Trinkwassereinsparungen und Fassadenbegrünungen. Für die Fördermodule I, II, IV und V des KlimaFonds sind für das Jahr 2024 Mittel i.H.v. 685.000 € im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehen. Die Mittel können, je nach Nachfrage, flexibel auf die einzelnen Fördermodule verteilt werden. Für das Fördermodul III sind zusätzlich Mittel i.H.v. 15.000 € veranschlagt. Insgesamt bildet die Förderrichtlinie gute Ansätze darin, Sie als Mitglieder ein wenig bei der Umsetzung sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen. Einzelheiten zu den Modulen können gern in unserer Geschäftsstelle erfragt werden.

- **„Überarbeitung und Aktualisierung der „Sondernutzungssatzung – für eine attraktive Innenstadt““** so lautete ein interfraktioneller Antrag der SPD, CDU und FDP. Ziel dieser Vorschläge soll eine Satzung sein, die „die Gestaltung eines modernen Einkaufs- und Aufenthaltsumfeldes unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Herausforderungen...“ ermöglicht. Ob die Tatsache, dass der bundesweit bekannte Göttinger Rapper „Schmocki“ von der Verwaltung daran gehindert wurde, den alten und leerstehenden kleinen Pavillon in der Fußgängerzone (vor Sport-Scheck) mit einem Kiosk wieder zu beleben, Ursache für diesen Antrag war, sei dahingestellt. Jedenfalls ist die Überarbeitung dieser Satzung schon lange fällig. Insbesondere – oft inhabergeführte – kleine Geschäfte in den Seitenstraßen leiden darunter, dass für jeden Aufsteller oder jeden Meter Aktionsraum oder Warenpräsentation hohe Gebühren an die Stadt zu entrichten sind. Ob es der Verwaltung gelingt, gemäß dem Antrag mit einer neuen Sondernutzungssatzung

die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass sich in der Innenstadt gleichzeitig „das schützenswerte Erscheinungsbild und die Funktionsfähigkeit als wirtschaftliches, soziales und kulturelles Zentrum“ entwickeln können, bleibt abzuwarten. Wünschenswert wäre es für Bürger*innen und Gewerbetreibende.

- **Die „Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Göttingen“ wird um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2025 verlängert.** Nach § 1 Abs. 1, S. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) können Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf [Zweckentfremdung]. Eine solche Zweckentfremdungssatzung wurde von der Stadt Göttingen erlassen. Sie trat erstmals zum 21.12.2019 in Kraft und muss jeweils nach Ablauf von zwei Jahren verlängert werden. In ca. 20 Fällen [Anträge] ist eine derartige Entscheidung bisher getroffen worden. Hierbei hat es regelmäßig erfreulicherweise keine Ablehnung der beabsichtigten Nutzungsänderungen [Zweckentfremdung von Wohnraum] gegeben, weil die Vorhaben grundsätzlich bereits im Vorfeld mit der Wohnraumagentur abgeklärt oder bzw. dann den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geplant und bei der Bauordnung beantragt worden sind, hingegen wurden ca. 15 bearbeitete *Anfragen* ganz oder teilweise abgelehnt. Es wird von der Wohnraumagentur ferner ein Verzeichnis der Leerstände geführt und die Verfügungsberechtigten auf die vorhandene Rechtslage hingewiesen [Anschreiben]. Etwa 75 gemeldete Leerstände sind bislang erfasst worden.
- **Mitteilung der Oberbürgermeisterin über die im Rat der Stadt Göttingen vertretenen Fraktionen und Gruppen/Aktualisierung:** Neu gegründet wurde die USE-Ratsgruppe [„USE – gerecht & transparent Umwelt – Soziales – Europa“], bestehend aus zwei Mitgliedern. Ein Ratsmitglied ist nach

Jahrzehnten von Bündnis 90/Die Grünen zur CDU gewechselt.

- **„Forum Göttinger Innenstadtbewohner“ abgelehnt:** Die Anregung eines Bürgers eine Interessenvertretung im Rahmen eines Forums für die Innenstadt zu gründen war ein Tagesordnungspunkt. Hintergrund: Über 8.000 Innenstadtbewohner*innen haben – anders als in den Göttinger Ortsteilen – keinen Ortsrat und sind daher benachteiligt. Das Forum sollte möglichst ohne großen bürokratischen Aufwand entstehen und ohne Bürgermeister*innen und politische Vertreter*innen auskommen. Es wäre nur fair, Interessenvertretung, Meinungsäußerung und aktive Gestaltung ihres Umfeldes den Innenstadtbewohner*innen zu ermöglichen, lauteten weitere Argumente. Unterstützt wurde der Antrag von Bündnis 90/Den Grünen, die ein „Mindestmaß an Aufmerksamkeit für die Bewohner“ forderten. Auch uns erscheint es aus demokratischer Sicht richtig, dass zu wichtigen Themen wie dem Quartiersmanagement in der Fußgängerzone, dem Lieferverkehr und der Parkraumentwicklung die Meinung der Einwohner*innen und Gewerbetreibenden eingeholt wird. Die Göttinger Verwaltung lehnte die Einrichtung des Forums kategorisch ab, selbst die Möglichkeit, zweimal jährlich organisiert in „einem kleinen, unkompliziert gestalteten ...Forum“ Anliegen zu besprechen wurde nicht unterstützt. Stattdessen verwies die Verwaltung auf Sanierungsbeiräte für die nördliche und südliche Innenstadt sowie das Beschwerdemanagement und den Mängelmelder bei der Stadtverwaltung. Dass es nicht um irgendwelche Kritik, sondern um Bürgerbeteiligung in unserer Innenstadt geht, fanden offensichtlich weder die Verwaltung noch die Ratsmehrheit aus CDU, FDP und SPD wichtig genug für eine entsprechende Beschlussfassung.

Quellen [auszugsweise]: www.goettingen.de
bzw. die Anträge der Ratsfraktionen

30 Jahre Alten-WG Am Goldgraben – ein funktionierendes Konzept sucht Nachahmer



Im Januar 1994 sind die ersten Mieterinnen in die Alten-WG Am Goldgraben in Göttingen eingezogen. Kurz zuvor ist eine weitere Alten-WG in Bremen entstanden, Hennig Scherf war der prominente Initiator. Interessant ist, dass beide Wohnkonzepte gut funktionieren, aber noch vergleichsweise wenig Nachahmung erfahren haben.

Genau betrachtet handelt es sich bei diesen Wohnprojekten nicht um WGs, sondern um Hausgemeinschaften, mittlerweile würde man auch von Cluster-Wohnen sprechen. Hier ist der ausschließlich privat genutzte Wohnraum auf eine überschaubare Fläche reduziert, die man auch im Alter gut allein bewältigen kann. Hauswirtschaftsräume, Gemeinschaftsräume, Werkstätten, Garten, Gästewohnungen usw. werden gemeinschaftlich genutzt. Für die Verwaltung und die Kommunikation mit dem Eigentümer der Immobilie ist der Verein Freie Altenarbeit Göttingen e.V. (faG) zuständig, der als 12. Mietpartei mit in dem Projekthaus angesiedelt ist. Für alle weiteren Aufgaben im Wohnprojekt

gibt es Ämter, die sich die WG-Bewohnerinnen untereinander aufteilen. Beispielsweise sind fünf Bewohnerinnen für den Garten zuständig, eine kümmert sich um die zwei Gästewohnungen, andere halten Kontakt zu den Interessierten, die auch gern in das Haus einziehen würden.

Aktuell ist die Warteliste sehr lang, auch Männer sind seit geraumer Zeit darunter vertreten. Die Chance, in die WG Am Goldgraben einziehen zu können, ist allerdings für alle Interessierten eher gering. In den vergangenen zehn Jahren hat es nur sechs Wohnungswechsel gegeben, sechs Bewohnerinnen sind seit über zehn Jahren im Haus, zwei sogar schon seit über 15 Jahren.

Der Bedarf an altersgerechtem Wohnraum steigt in den kommenden Jahren mit dem Erreichen des Ruhestandsalters der geburtenstarken Jahrgänge. Für die Hauseigentümer*innen bietet das Konzept des Cluster-Wohnens bzw. der Hausgemeinschaft eine interessante Alternative zum herkömmlichen Mietkon-

zept. Es bietet langfristige Sicherheit durch verlässliche Mietergruppen, die durch einen Mieterverein vertreten werden. Weiterhin leistet dieses Konzept politisch gewollte Beiträge zum nachhaltigen Wohnen, z. B. unter den Aspekten flächensparendes Wohnen, ausreichendes Wohnen und soziales Wohnen.

Die faG ist sehr interessiert daran, das vorhandene Wissen an neue Wohnprojekte weiterzugeben oder selbst weitere Wohninitiativen zu starten. Hauseigentümer*innen können sich gern mit der faG in Verbindung setzen. Denkbar ist beispielsweise auch, dass mehrere Einfamilienhäuser zu einem Wohnprojekt gebündelt werden. Information und Beratung: Freie Altenarbeit Göttingen e.V. (faG), Dr. Hartmut Wolter, Am Goldgraben 14, 37073 Göttingen, Telefon: 0551 43 606, Mail: info@f-a-g.de oder www.fagoe.de.

set

Quelle [auszugsweise]: www.goettingen.de/portal/meldungen, abgerufen am 18. Januar 2024



Nachbarschaftsfest
Am Goldgraben

Baugeschäft **AF**

August Frölich GmbH

- Alles aus einer Hand
- Ein- und Mehrfamilienhäuser
- Umbau und Sanierung
- Kanal und Pflasterarbeiten
- Kellerisolierung

Ihr kompetenter Partner rund um das Haus

Rosdorf • Tel. 78444
www.froelich-bauen.de

Ihr Partner 

für Steildach
 Abdichtungen
 Bauklempnerei
 Fassaden

Göttinger Bedachungsgeschäft

Gotthell-Leimbach-Straße 9
 37079 Göttingen
 Telefon (05 51) 5 05 48-0
 Telefax (05 51) 5 05 48-48
 Internet: www.goettinger-bedachungsgeschaft.de
 E-mail: zentrale@goettinger-bedachungsgeschaft.de



Der schöne Garten
 Garten- und Landschaftsbau
 Hans-Böckler-Straße 2b 37079 Göttingen
 05 51 - 2 13 62 www.der-schoene-garten.com

H + G Göttingen e. V. im Internet:
www.hug-goe.de

Grabe - Haustürstudio



Tischlerei und Fensterbau
 Vordächer, Rolladenbau
 Reparaturservice
 Glasreparatur

Zollstock 20, 37081 Gö-Grone
 Tel. 0551 - 91078 Fax 0551 - 91080
 E-Mail: info@grabe.de www.grabe.de

 **Elektro PRÖGER**
weil der Service stimmt

- Elektroinstallation
- EDV-Verkabelungen
- Trafostationen
- E-Check
- E-Mobilität
- Smart-Home

Elektro Pröger GmbH
 Robert-Bosch-Breite 15 • Göttingen
 Telefon: 0551 / 820 72-0



**NEUBAU •
 SANIERUNG •
 PLANUNG •
 UMBAU •**

IHRE FACHKUNDIGE BAUFIRMA
 AUS DER REGION!

HOCH- UND TIEFBAU • IMMOBILIEN
 ZIMMEREI • TISCHLEREI • BEDACHUNGEN

 **MÖNNIG
 BAU** *seit 1924*

Tel. 05552-99300 • www.moennig-bau.de • 37191 Elvershausen

„Neues Wohnen Weende Nord“ – Die Wohnraumagentur Göttingen berät

Im Projekt „Neues Wohnen Weende Nord“ haben Weender*innen 2024 die Möglichkeit, sich in Vorträgen und anderen Veranstaltungen über Wohnoptionen zu informieren und mit Beratung der Wohnraumagentur der Stadt Göttingen konkrete Lösungen für sich zu entwickeln.

Wohnbedürfnisse verändern sich im Laufe des Lebens: Wenn Kinder ausziehen, Treppen im Haus zur Herausforderung werden oder ein stärkerer Wunsch nach unterstützender Nachbarschaft oder Gemeinschaft entsteht. Ob akute Situation oder vorausschauende Planung: Die Anpassung der eigenen Wohnsituation kann viele Vorteile bringen: weniger Arbeit im und am Haus, geringere Kosten, ein altersgerechtes oder barrierefreies Umfeld oder mehr Gemeinschaft und Unterstützung im Alltag – ganz nach dem Motto „kleiner wohnen – besser leben!“. Im Projekt „Neues Wohnen Weende Nord“ haben Weender*innen von Januar bis Juni 2024 die Möglichkeit, sich in Vorträgen und anderen Veranstaltungen über Wohnoptionen zu informieren und mit Beratung der Wohnraumagentur der Stadt Göttingen konkrete Lösungen für sich zu entwickeln.

Viele Weender*innen wohnen mittlerweile nur noch alleine oder zu zweit in ihrem Haus oder ihrer großen Wohnung. Einige von ihnen haben längst andere Wohnwünsche oder -bedarfe für die zweite Lebenshälfte. Gleichzeitig tauchen bei diesem Thema durchaus komplexe Fragen auf: Welche Wohnalternativen gibt es und welche passt zur jeweiligen Situation? Wie kann eine eigene Idee entwickelt werden und welche Schritte sind dabei wichtig?

Die Wohnraumagentur bietet in der ersten Jahreshälfte 2024 zusammen mit weiteren Kooperationspartner*innen in Weende Nord neue Ausblicke und Angebote für Menschen, die sich eine Veränderung ihrer Wohnsituation wünschen. Eingebunden sind zum Beispiel Wohnungsunternehmen, die im Ortsteil



momentan neuen Wohnraum schaffen, so auch die Städtische Wohnungsbau-gesellschaft. Im Bauprojekt „Tarzan und Jane“ reserviert sie fünf barrierefreie geförderte Wohnungen exklusiv für Menschen, die von einer größeren in eine kleinere Wohnung umziehen möchten. „So profitieren alle: Ältere Menschen finden eine seniorengerechte und bezahlbare Wohnung und gleichzeitig werden größere Wohnungen für Familien frei“, erklärt Claudia Leuner-Haverich, Geschäftsführerin der Städtischen Wohnungsbau-gesellschaft.

Eine weitere Partnerin, die mit Rat und Tat zur Seite steht, ist die Architektenkammer Niedersachsen, der das Thema Umbau im Bestand ein wichtiges Anliegen ist. Bei der Wohnraumagentur können kostenfreie architektonische Erstberatungen zum flächeneffizienten Umbau in Göttingen gebucht werden. Johanna Kliegel, Mitarbeiterin der Wohnraumagentur, sieht vor allem bei den in die Jahre gekommenen Einfamilienhäusern ein sehr großes Potential, den Bestand effizienter zu nutzen. „Mit dem Umbau des Hauses kann der eigene Wohnraum an neue Bedürfnisse angepasst und gleichzeitig Wohnraum für andere geschaffen werden. Wir wollen zusammen mit den beratenden Architekt*innen gute alters- und klimagerechte Lösungen entwickeln.“ In der Beratung gehe es oft um den senio-

rengerechten Umbau vom Erdgeschoss und den Ausbau von Ober- und Dachgeschoss zur zweiten Wohneinheit, so Kliegel. Bei Wohnungen und Häusern, die sich nicht so gut für eine Teilung eignen, sind dann eher neue Wohnkonzepte und gemeinschaftliche Formen des Zusammenlebens – auch für Berufstätige, Senior*innen oder generationenübergreifende Gruppen gefragt. Die Wohnraumagentur berät auch hier zu baulichen und sozialen Fragen des Zusammenlebens in kleineren und größeren Konstellationen.

Mit einem vielfältigen Veranstaltungs- und Beratungsangebot erhalten die Göttinger*innen in Weende nun die Möglichkeit, sich in den kommenden Monaten genauer über diese und viele weitere Optionen zu informieren.

Alle Informationen zum Programm und zu den Beratungsangeboten der Wohnraumagentur – nicht nur – in Weende Nord – gibt es per E-Mail wohnraumagentur@goettingen.de oder per Telefon unter der Nummer 0551 / 400-288, von der Beraterin Frau Kliegel.

set
Quelle [auszugsweise]:
www.goettingen.de/portal/meldungen, abgerufen am 18. Januar 2024

Schlosserei **ALBRECHT** Metallbau

Schlösser • Schließanlagen • Gitter • Geländer • Tore
Draht- und Gitterzäune

Ausführung sämtlicher Reparaturen

Kurze Geismarstraße 17 • 37073 Göttingen
Eingang und Zufahrt auch über „Am Wochenmarkt“

Telefon: 0551 57752 • Handy: 0172 5899912


**Reinhard
Bornemann jun.**
gegr. 1934
Rosdorf

Meister und Restaurator im Zimmerhandwerk

Ausführung sämtlicher Zimmerarbeiten, Fachwerk-Restaurierung,
Neubau und Sanierung von Holzkonstruktionen, Treppenbau,
Dachstühle, Carports, Gauben, Anbauten

Göttinger Straße 35, 37124 Rosdorf
Tel. 05 51 / 7 85 36, Fax 05 51 / 78 28 32
reinhard-bornemann@web.de, www.zimmerei-bornemann.de



AHLBRECHT + JACOBSEN

Elektroinstallation • Hausgeräte • Fernsehen • Kundendienst

• Am Eikborn 34, 37079 Göttingen • Tel.: 0551/61474

• www.ajelektro.de • info@ajelektro.de



Dach Stefan Janik
konzept

Gut Reibstein 1
37124 Rosdorf

Tel: 05509 - 2195
info@dachkonzept-janik.de
www.dachkonzept-janik.de



David Felkl
Malerfachbetrieb

Blumenau 3
37115 Duderstadt
Telefon 05527 - 998175
Telefax 05527 - 998176
info@maler-felkl.de
www.maler-felkl.de

Ausführung sämtlicher
Maler- u.
Bodenverlegearbeiten



Wir bieten Ihnen
eine komplette Beratung
in allen steuerlichen
und betriebswirtschaftlichen Fragen.



**Becker
und
Partner**
Steuerberater

Götzenbreite 1
37124 Rosdorf
Tel. 0551-50 75 90
mail@bepa-steuerberater.de



**Wir können
nicht nur Anstrich!**

- Maler- und Tapezierarbeiten • Fassadenbeschichtungen
- Wärmedämmsysteme • Bodenbeläge • Lasurtechnik
- Parkett • Betonsanierung • Naturharzbeschichtung

Alles
aus einer Hand mit Profis



WOLTER & SOHN
MALERFACHBETRIEB
Inhaber Nick Huntgeburch
Tel.: 0551/5 04 92-0

Levinstraße 2 • 37079 Göttingen • Fax: 0551 / 5 04 92-50 • info@wolter-goettingen.de • www.wolter-goettingen.de

Starkregenvorsorge auf privaten Grundstücken im Stadtgebiet Göttingen

Die Starkregenvorsorge ist Teil des Klimaplanes Göttingen 2030 im Handlungsfeld „An den Klimawandel anpassen“. Überschwemmung aufgrund von Starkregen stellt eine der größten Herausforderungen für die Stadtplanung und das Leben in Städten gegenwärtig und künftig dar. Durch die Klimakrise wird das Auftreten solcher extremen Wetterereignisse an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Starkregen kann überall auftreten, Jede*n treffen und erhebliche Schäden verursachen. Es ist daher wichtig, sich mit dem Thema Starkregenvorsorge auseinanderzusetzen, um die eigene Betroffenheit richtig einzuschätzen und geeignete Vorkehrungen frühzeitig zu treffen.

Um das Schadenspotential an Gebäuden und für die Stadtgesellschaft zu reduzieren, hat die Stadt Göttingen in Zusammenarbeit mit den Göttinger Entsorgungsbetrieben (GEB) ein umfangreiches Beratungs- und Informationsangebot zur Starkregenvorsorge erarbeitet. Möglich wurde dieses, weil eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes den Kommunen die individuelle Beratung zur Starkregenvorsorge anzubieten. In Göttingen gehören neben einer Informationsbroschüre – die nützliche Hinweise zum Thema Starkregen und Schutzmaßnahmen aufzeigt – (liegt für Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle von H + G Göttingen e. V., Groner-Tor-Straße aus) noch folgende drei Angebote dazu:

1. Starkregengefahrenkarte

Die Stadt Göttingen hat eine Starkregengefahrenanalyse für das gesamte Stadtgebiet erstellt, welche auf hydrologischen Berechnungen basiert. Mit der daraus resultierenden Starkregengefahrenkarte ist für Bürger*innen ein freier Zugang zu potentiellen Überflutungsdaten im Stadtgebiet möglich und sie können für mögliche Klimawandelfolgen und deren Anpassung sensibilisiert werden.

Die Gefahrenkarte visualisiert mögliche Überflutungsgebiete mit potentiell auftretenden Wasserständen sowie oberflächigen Fließwegen und -geschwindigkeiten innerhalb der Stadt auf Grundlage zweier verschiedener Starkregenszenarien. Diese Szenarien zeigen die Situation eines intensiven sowie eines außergewöhnlichen Starkregeneignisses.

2. Kostenlose Grundstücksauskunft für Grundstückseigentümer*innen

Im Zuge des Starkregenvorsorgekonzeptes der Stadt Göttingen können Eigentümer*innen eine kostenlose Auskunft zu ihrem Grundstück beantragen. **Auf Antrag zur Verfügung gestellt wird individuelles Kartenmaterial, bestehend aus einem Luftbild und einem Ausschnitt der Starkregengefahrenkarte für das Grundstück, beides kostenlos.** Hierdurch ist ein detaillierter Überblick über die potentielle Überflutungsgefährdung durch Starkregen auf dem eigenen Grundstück möglich. Der Antrag kann zudem nur für Grundstücke innerhalb des Stadtgebiets Göttingen gestellt werden.

Hier kann die Grundstücksauskunft beantragt werden: www.goettingen.de/portal/seiten/antrag-auf-grundstueckauskunft-ueber-die-starkregen-und-ueberflutungsgefahr-auf-privatgrundstuecken. Um einen Antrag auf eine individuelle Grundstücksauskunft zu stellen, füllen Sie das Online-Formular aus. Mit der Schaltfläche „absenden“ wird der Antrag an die Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB) übermittelt und geprüft. Die Grundstücksauskunft wird Ihnen postalisch zugesandt. Darüber hinaus können weitere individuelle Erläuterungen des verschickten Kartenmaterials sowie Empfehlungen für konkrete Schutzmaßnahmen gegen Starkregen auf Ihrem Grundstück bei einer kostenlosen Erstberatung durch die GEB beantragen. Hierzu haben die GEB eigens einen neuen Mitarbeiter angestellt, der als erster **Ansprechpartner für Grund-**

stückseigentümer*innen zur Verfügung steht: Herr Dennis Ott-Koch ist über die Tel.-Nr.: 0551 / 400 – 4519 zu erreichen.

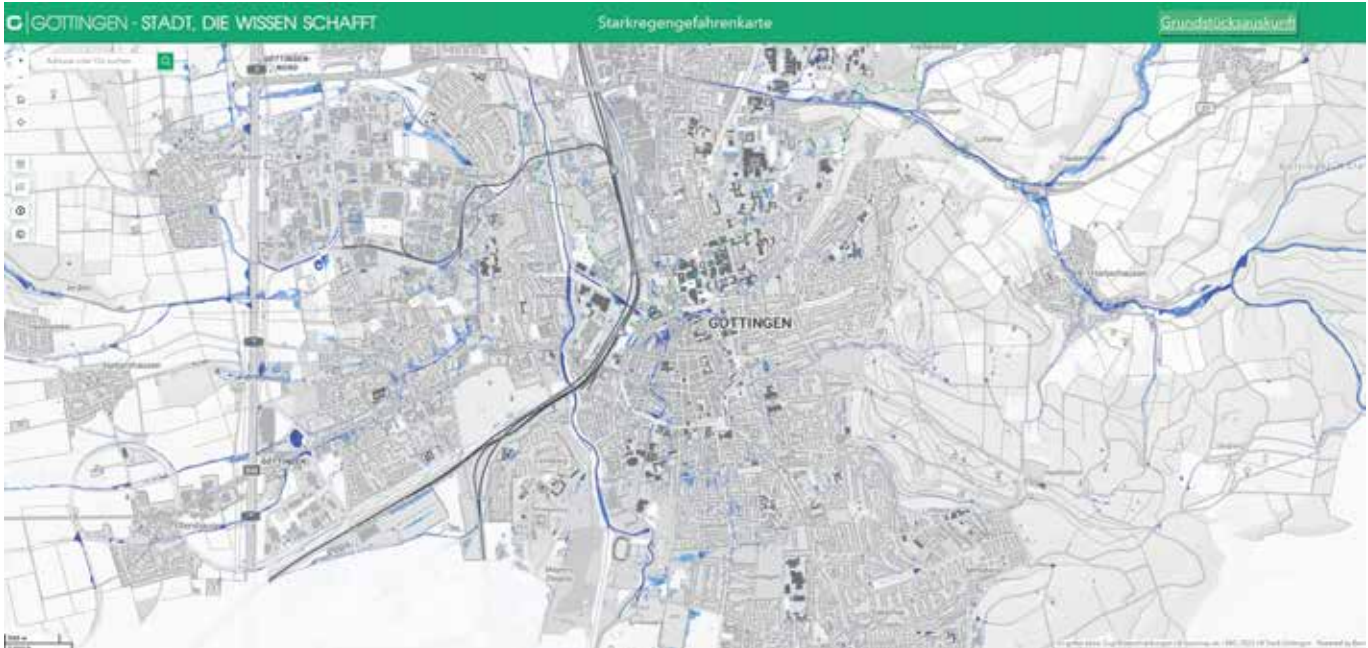
H + G Göttingen e. V. hat sich ausführlich über dieses neue Angebot informiert, zum einen in der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses des Rates der Stadt Göttingen, zum anderen auf den Göttingern Abwassertagen, wo – nach fast einem Jahr Laufzeit – im Februar 2024 über Inhalt, Annahme und Rückmeldungen zu den neuen Maßnahmen berichtet wurde. Überzeugt hat die Vorgehensweise der Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB): Frau Ninette Guse trug vor fast 200 Teilnehmenden vor, dass es wichtig sei, „nicht als prüfende Behörde“, sondern als Berater*innen aufzutreten. „Diese andere Rolle wird sehr gut [von den Göttinger*innen] angenommen“, freute sie sich. Die Rückmeldungen mittels der ausgehändigten Feedbackbögen seien durchweg positiv, über 90 % der Beratenden haben das Gespräch vor Ort als „angenehm und strukturiert“ empfunden, die Empfehlungen als „hilfreich“.

Als nächste Maßnahmen wurden Informationsveranstaltungen – auch in Ortsteilen – angekündigt.

In Zusammenarbeit mit dem Referat für nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Göttingen wurde ferner ein kleines Maßnahmenpaket entwickelt, in dessen Rahmen u. a. auch **Starkregenvorsorge auf privaten Grundstücken** gefördert wird. Oft gestellte Fragen zu den **Fördermaßnahmen** und weitere Einzelheiten hierzu können über den Link www.goe.de/klimafonds abgerufen werden.

3. Vor-Ort-Beratung für Grundstückseigentümer*innen

Zuzüglich der Grundstücksauskunft und insbesondere, wenn sich hieraus eine potentielle Gefährdung des Grundstückes herausgestellt hat, bieten die Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB)



eine kostenlose und individuelle Erstberatung für Eigentümer*innen vor Ort an. Hierbei ermitteln Mitarbeiter*innen mögliche Schwachstellen am Haus, über die Wasser bei Starkregen eindringen kann, sowie Lösungsansätze und Vorsorgemaßnahmen, um potentielle Schäden zu minimieren. Darüber hinaus informieren sie rund um die Themen Starkregen und nachhaltige Regenwassernutzung, baulicher Rückstau- und Objektschutz sowie klimaangepasste Grundstücksgestaltung. Die Beratung kann über das Online-Formular [s.o.] der Grundstücksauskunft oder per E-Mail an starkregen-info@goettingen.de beantragt werden.

Welche Gefahrenstellen gibt es bei Starkregen am Gebäude?

Wasser hat viele Möglichkeiten, in ein Gebäude zu gelangen. Da Regenwasser auf befestigten Flächen auf dem Grundstück kaum verdunstet oder versickert, fließt der Großteil als Oberflächenabfluss ab. Dann kann es über Kellertüren und -fenster, Lichtschächte oder Garageneinfahrten, aber auch über Schadstellen am Dach oder der Regenrinne oberirdisch ins Haus gelangen.

Gleichzeitig kann es bei Starkregen auch zu einer kurzfristigen Überlastung des öffentlichen Kanalsystems kommen. Dabei staut das Wasser über Hausanschlüsse zum Grundstück zurück und kann über Waschbecken, Toiletten, Duschen oder Bodeneinläufe in den Keller fließen, wenn diese tiefer als das Straßenniveau liegen und nicht ausreichend gegen Rückstau gesichert sind.

Darüber hinaus können sich auch Sicker- und Grundwasser in Bodenschichten aufstauen und dabei hydrostatischen Druck ausüben. Dieses Wasser kann über Kellerwände, Kellersohlen oder Wanddurchbrüche für Leitungen ins Gebäude eindringen. Aber auch undichte Grundleitungen unter dem Gebäude oder kaputte Regenfallrohre können zu Feuchtigkeit, Vernässungen oder sogar Instabilität durch Ausspülungen führen.

Der erste Schritt der privaten Starkregenvorsorge sollte daher der genaue Blick auf das eigene Grundstück und Gebäude sein. Diese sollten nach möglichen Schwachstellen abgesucht werden, so dass passende Maßnahmen abgewogen werden können.

Liebe Mitglieder, Ihr Verein H + G Göttingen e. V. hat sich – nach umfassender Beschäftigung mit dem aktuellen Thema „Starkregenvorsorge auf privaten Grundstücken“ entschlossen – wie dieses bereits bei Kanalsanierungsmaßnahmen seit vielen Jahren angeboten wird – auch hier Expertise und Begleitung anzubieten, um zu eruieren, welche Maßnahmen auf Ihren privaten Grundstücken möglich und sinnvoll sind. Von der Beantragung der Grundstücksauskünfte, deren Sichtung und Besprechung bis zur Begleitung bei dem Ortstermin mit Vertretern der Göttinger Entsorgungsbetriebe (GEB) bieten wir Unterstützung an. Gern wenden Sie sich bei Bedarf an unsere Geschäftsstelle unter der Telefonnummer: 0551 / 52 10 12.

set
Quelle Text [auszugsweise]: www.goettingen.de/starkregenvorsorge
und Göttinger Entsorgungsbetriebe

Einladung zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung

Mittwoch, den 8. Mai 2024 um 19.00 Uhr
im ASC-Clubhaus, Danziger Straße 21, 37083 Göttingen,

laden wir Sie als Mitglied herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch unseren Vorsitzenden,
Herrn Rechtsanwalt Dr. Dieter Hildebrandt
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Beschlussprotokolls der Jahreshauptversammlung
vom 21. Juni 2023
5. Erstattung des Geschäftsberichtes für das Jahr 2023 (Herr Dr. Hildebrandt)
6. Erläuterung des Jahresabschlusses 2023 und Ausblick auf das Jahr 2024 (Herr Becker)
7. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
8. Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes
9. Wahl
 - a) einer Beisitzerin (Frau Henkelmann)
 - b) eines Beisitzers (Herr Rudolph)
10. Genehmigung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und Ermächtigung des Vorstandes,
die für die Verschmelzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und erforderliche
Rechtshandlungen vorzunehmen.
11. Verschiedenes

Zu Nr. 10 der Einladung möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass zum Erhalt einer bestehenden Interessenvertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Northeim das Beschreiten neuer Wege erforderlich ist.

Die Vorteile der Verschmelzung führen zu einer allgemeinen Verbesserung der Leistungsfähigkeit, die die langfristige Existenzsicherung der Leistungsangebote für die Haus- und Grundeigentümer*innen in den Städten und Landkreisen Göttingen und Northeim sichert. Weiterhin werden Synergie-Effekte eintreten. Die Beratung und Betreuung auch in der Geschäftsstelle in Northeim bleiben erhalten.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum 24. April 2024 in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Das ASC-Clubhaus erreichen Sie mit der Buslinie 91 und 92 über Markt, Haltestelle Ortelsburger Straße. Parkmöglichkeiten für Pkw sind – in begrenzter Zahl – vor dem ASC-Gebäude vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen
H + G Göttingen e.V.

Dr. Dieter Hildebrandt
Vorstandsvorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Sehr geehrte Mitglieder,

gemäß § 6, Nr. 8 der Satzung des **Haus- und Grundbesitzerverein Northeim e.V.** laden wir unsere Mitglieder zu der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung 2024 ein, für

Donnerstag, den 18. April 2024 um 17.00 Uhr in der Jugendherberge Northeim, Brauereistr. 1

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beratung und Beschlussfassung über
 - a) Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte
 - b) den Haushaltsplan 2024
6. Entlastung des Vorstandes
7. Erläuterung des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages „Haus – und Grundbesitzer-Verein Northeim e.V.“ mit dem „H + G Göttingen e.V. Vereinigung der Haus – und Grundeigentümer in Göttingen und Umgebung von 1892“ zu „H + G Göttingen Vereinigung der Haus – und Grundeigentümer in Göttingen, Northeim und Umgebung von 1892 e.V.“ sowie Anfragen und Anregungen
8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit dem übernehmenden Verein und Ermächtigung des Vorstandes, die für die Verschmelzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen.
9. Anfragen und Anregungen

Ist die Versammlung hinsichtlich TOP 8 nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Die zweite Versammlung ist für den 13. Mai 2024 um 17.00 Uhr in der Jugendherberge Northeim, Brauereistr. 1 vorgesehen. Die Einladung für den 13. Mai 2024 erfolgt ausschließlich durch Anzeige in der HNA, Ausgabe für das Kreisgebiet.

Ab sofort liegen in unserer Geschäftsstelle in Northeim, Sohnreistr. 1 zur Einsicht für alle Mitglieder nachstehende Unterlagen aus:

1. der Entwurf des Verschmelzungsvertrages
2. die Jahresabschlüsse der beiden an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre
3. der Verschmelzungsbericht der Vorstände beider Vereine.

Gemäß § 101 Abs. 2 UmwG wird jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehenden Unterlagen 1. bis 3. auf Verlangen erteilt.

Zu Nr. 7 der Einladung möchten wir unsere Mitglieder noch einmal ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer bestehenden Interessenvertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer hinweisen. Um weiterhin eine solche Interessenvertretung für Northeim zu erhalten ist das Beschreiten neuer Wege zum Erhalt eines Vereins erforderlich.

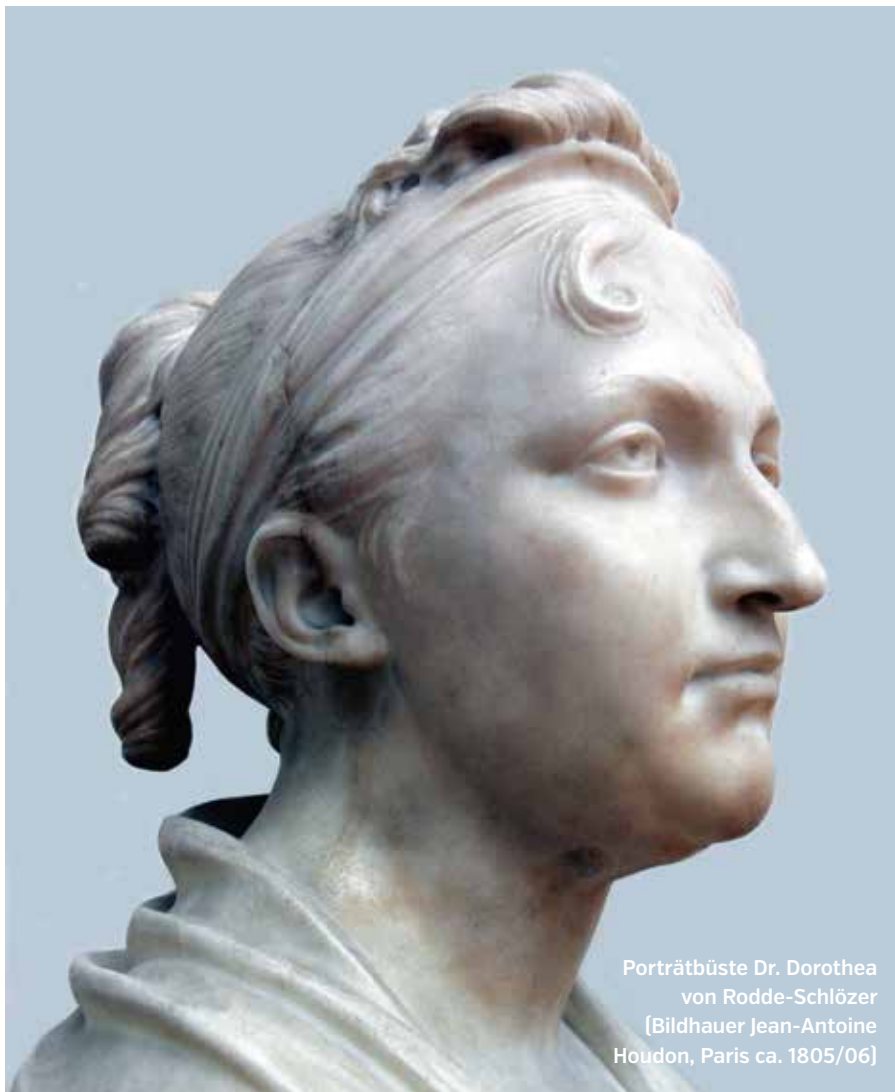
Die Vorteile der Verschmelzung führen zu einer allgemeinen Verbesserung der Leistungsfähigkeit, die die langfristige Existenzsicherung der Leistungsangebote für die Haus- und Grundeigentümer in den Städten und Landkreisen Göttingen und Northeim sichert. Weiterhin werden Synergie-Effekte eintreten. Die Beratung und Betreuung auch in der Geschäftsstelle in Northeim bleiben erhalten.

Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Beratung, auch durch Rechtsanwälte, telefonisch oder in der Geschäftsstelle mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten ist. Der Sonderaufwand/die Sonderbeiträge für Schreiben werden wie in der Vergangenheit geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Matzner
[1. Vorsitzender]

Mitgliederstammtisch mit Themenstadtführung **Das Leben bedeutender Göttingerinnen – Frauen schreiben Geschichte**



Porträtbüste Dr. Dorothea
von Rodde-Schlözer
[Bildhauer Jean-Antoine
Houdon, Paris ca. 1805/06]

Am 15. Februar 2024 fanden sich wieder viele Mitglieder am Treffpunkt „Altes Rathaus“ zu unserem ersten Stammtisch des Jahres ein. Aufgrund des großen Interesses gingen wir wieder in zwei Gruppen, geführt von versierten Stadtführer*innen – Frau Dr. Keindorf und Herrn Stemmler. Vom Vorstand unseres Vereins begleitete und Frau Christina Krebs. Gleich zu Anfang erhielten wir von Herrn Stemmler einen Literaturtipp zum Thema „bedeutende Frauen in Göttingen“. Alle, die sich nach der Stadtführung noch vertiefend informieren wollten, wurde das

Buch „Auf die Spur gekommen – Frauengeschichte in Göttingen“ von Marianne Koerner wärmstens empfohlen.

In der Universitätsstadt Göttingen hat es zu keiner Zeit Mangel an bedeutenden Frauen gegeben. Einige von ihnen ragen durch ihre Persönlichkeit besonders hervor.

Zuerst hörten wir Einzelheiten aus dem Leben von **Dorothea Schlözer**, geb. am 18.08.1770 in Göttingen. Sie liebte Reisen und wurde in jeder Hinsicht von ihrem

Vater, einem Historiker und Staatswissenschaftler, gefördert. Sie lernte in jungen Jahren zehn Sprachen und erhielt in namhaften Göttinger Professorenhäusern Unterricht in Mathematik, Geschichte und Mineralogie. 1787 verlieh die Georg-August-Universität Göttingen der erst 17-jährigen als erster Frau die Doktorwürde in Philosophie. In späteren Jahren führte sie allerdings ein ganz anderes Leben. Als Ehefrau eines Kaufmanns und zeitweiligen Bürgermeisters von Lübeck stand sie einem großen Haushalt vor und erfüllte repräsentative Pflichten. Die Georg-August-Universität Göttingen förderte mit einem eingerichteten Dorothea Schlözer-Programm die Chancengleichheit und personale Vielfalt am Campus Göttingen. 2017 folgte das Dorothea Schlözer-Postdokorandinnen-Programm. Dieses richtet sich an Wissenschaftlerinnen in der frühen Postdoc-Phase und fördert diese Frauen nach der Promotion auf ihrem Weg zu einer wissenschaftlichen Führungsposition.

Über **Therese Heyne** erfuhren wir, dass auch hier der Vater, C. Gottlob Heyne ausschlaggebend für ihre Entwicklung war. Als Leiter der Bibliothek – und ab Universitätsgründung gab es erstmals freien Zugang zu Büchern – ermöglichte er seiner Tochter, sich umfassend autodidaktisch zu bilden. Sie hatte großen Ehrgeiz und arbeitete später selbst als Schriftstellerin, allerdings anonym bzw. unter einem Männernamen. Nach der ersten „Vernunftehe“ verliebte sie sich in ihren nächsten Ehemann, einen Schriftsteller und floh mit diesem in die Schweiz und später nach Frankreich. Sie verfasste zahlreiche Gedichte und Essays und war die erste deutsche Frau, die eine Zeitschrift redigiert hat.

Caroline Michaelis, Schriftstellerin und Übersetzerin, war 1908 die erste Studentin in Deutschland. Auch sie beherrschte zahlreiche Sprachen und kam im Haus



Heynhaus

war Caroline Schlegel maßgeblich beteiligt. Ihre letzte ernste Liebesbeziehung führte sie mit dem 15 Jahre jüngeren Philosophen Friedrich Wilhelm Schelling, den sie schließlich auch heiratete. Sie verfasste während ihres bewegten Lebens zahlreiche Gedichte, Aphorismen und führte regen Briefverkehr. Sie zählte zu der als Universitätsmamsellen bekannten Gruppe Göttinger Professorentöchter und gilt als Muse verschiedener Dichter und Denker der Romantik.

Auf unserer Zeitreise durch Göttingen erfuhren wir auch vieles Weitere über bedeutende Frauen: Über die Mathematikerin **Emmy Noether**, die 1919 als erste Frau habilitierte oder die Philosophin **Edith Stein**, die in der Langen Geismarstraße gewohnt und in Göttingen viele Spuren hinterlassen hat. Unvergesslich auch **Lou Andreas-Salomé**, die Schriftstellerin und Psychoanalytikerin – und einige bedeutende Wissenschaftlerinnen mehr. Aber auch über die Geschichte und das Wirken von Sängerinnen wie **Agathe von Siebold** und „**Barbara**“ gab es Interessantes zu hören auf dieser Themenstadtführung, die wir Fraueninteressierten nur wärmstens empfehlen können.

Nach zwei Stunden Wissensgewinn kamen wir wieder zu einem zwanglosen Austausch bei unserem Stammtisch zusammen. Diesmal kehrten wir in das



Künstlerhaus

Restaurant Myers in der Lange Geismarstraße ein, wo wir bei Speis, Trank und regen Gesprächen den Tag ausklingen ließen.

set
Text [einige Sätze]: Göttingen Tourismus + Marketing e. V., weiterer Textauszug aus „Frauenorte Niedersachsens“, Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
Bild Büste: Andreas Praefcke/Wikipedia
Sonstige Bilder: Susanne Et-Taib

des Vaters, Johann David Michaelis, einem berühmten Göttinger Universitätsgelehrten mit Studenten und Wissenschaftlern zusammen. Nach Umwegen über den Harz und Mainz, nach gescheiterten Ehen und Beziehungen, verlorenen Kindern, Verfolgung und Haft landete sie letztlich – von Schiller gelockt – in Jena. Wieder ging sie eine Vernunftehe ein, diesmal mit August Wilhelm Schlegel, aber unerwarteterweise begann im Haus der Schlegels das Experiment „Frühromantik“ mit Caroline als Mittelpunkt. An der Arbeit ihres Mannes, besonders der Shakespeare-Übersetzung,



Mitglieder bei der Stadtführung

Einladungen zu Mitgliederstammtischen

Seit dem Herbst 2009 findet unser Stammtisch nun schon ca. vierteljährlich statt und ist sehr beliebt geworden. Auch künftig wird es kleine Vorträge, Ausflüge oder aktuelle Berichte geben – das Wichtigste an unserem Stammtisch ist aber nach wie vor, unseren Mitgliedern und Gästen eine Plattform zu bieten, die es ermöglicht außerhalb von strikten Tagesordnungen und großem Rahmenprogramm Erfahrungsaustausch zu betreiben oder einfach nur nett zusammen zu sitzen.



Einladung zum Mitgliederstammtisch mit Themen-Stadtführung „Chöttinger Stadtpatrullje 1854“ am Donnerstag, den 16. Mai 2024, 15.00 Uhr Treffpunkt: Vor der Tourist-Information, Markt 8

Möchten Sie wissen, welche Aufgaben die „Chöttinger Stadtpatrullje“ hatte und was bewacht werden musste? Wo befanden sich in Göttingen „Klein Paris“ und der „Kauschietenplan“? Was war Husarenknaster und wo gab es die wirklich finsternen Ecken? Oder: Wer war eigentlich Tante Ramsahl?

Begleiten Sie Wachtmeister und Scharwächter „Ludwich“ Müller auf einem „Patrulljenchang“ ins Jahr 1854. Von ihm erfahren Sie, – in bester „Chöttinger“ Mundart – wie es damals wirklich in unserer Universitätsstadt zuging.

Diese ca. 1,5-stündige Themenstadtführung des Göttingen Tourismus + Marketing e. V. haben wir wieder für Sie als H + G Göttingen e. V. – Mitglieder exklusiv gebucht haben. Es fallen pro Person Kosten von 8,00 Euro (inklusive 1,00 Euro für die Stadtführerin) an. Diesen Betrag entrichten Sie bitte möglichst passend in bar direkt am Treffpunkt bei unserer Mitarbeiterin, Frau Susanne Et-Taib, vor Beginn der Führung. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Anschließend wollen wir – wie immer – für einen zwanglosen Austausch zu unserem Stammtisch zusammenkommen. Diesmal werden wir in das Restaurant Szültenbürger, Prinzenstraße 7, 37073 Göttingen einkehren. Auch hier bitten wir um Anmeldung und dann auch um Ihr Erscheinen, wenn Sie angemeldet sind, denn die Gaststätten richten sich auf unseren Besuch ein, stellen Personal bereit, decken Gruppentische u.a. Bei den Mitgliederstammtischen zahlt jede/r wieder Essen und Getränke selbst.

Bitte melden Sie sich bis zum 30. April 2024 – am besten unter der E-Mail-Adresse presse@hug-goe.de – oder persönlich in der Geschäftsstelle verbindlich an, jeweils unter Durchgabe Ihrer Kontaktdaten und der Angabe, ob Sie am Essen teilnehmen. Die Plätze sind begrenzt.

Fotoklausel: Durch die Anmeldung zur bzw. Teilnahme an der obigen Veranstaltung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Bilder, die von Ihnen gefertigt werden, auf der Internetseite des H + G Göttingen e. V., im Mitteilungsblatt und bei vereinzelten Veranstaltungen veröffentlicht werden.

Text (auszugsweise): Göttingen Tourismus + Marketing e. V.

HORST seit 1930
BONING
Bedachungen · Bauklempnerei

Professionelles
Abdichten mit
KEMPEROL®
seit 1979

Balkon- und Flachdachabdichtungen • Schornsteinbau
Schornsteinsanierung • Fassaden • Zimmererarbeiten

Wilhelm-Berg-Str. 8 • 37079 Göttingen • Tel.: (0551) 6 10 29 • Fax: 6 63 68
E-Mail: info@boening-bedachungen.de • www.boening-bedachungen.de

Damit es
mehr
als nur gut wird.

SKYLLS
MEDIENAGENTUR BOVENDEN

www.skyls.de



**Einladung zum Mitgliederstammtisch mit Themen-Stadtführung
„Entdeckt, erdacht, erfunden –
Göttinger Geschichten von Genie und Irrtum“
am Donnerstag, den 13. Juni 2024, 15.00 Uhr
Treffpunkt: Vor der Tourist-Information, Markt 8**

Göttingen, »die Stadt, die Wissen schafft«, die Stadt der Nobelpreisträger. Wegweisende Erfindungen gehen auf Göttinger zurück, manche in Göttingen entwickelte Idee ist wiederum längst vergessen. Einige brachten Fortschritt und Innovation, andere Skandale und Unglück, wieder andere sollten dem Erfinder zu großem Ruhm verhelfen, scheiterten aber schon in ihrer Entstehung.

Zu diesen spannenden Themen erschien im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht ein Buch. Es wirft jenseits der bekannten Namen wie Gauß und Weber die Frage auf, wie Wissen in Göttingen in unterschiedlichen Bereichen und Jahrhunderten entwickelt wurde, zu welchem Preis mancher seine Forschung vorantrieb und welche Geschichte hinter den Ideen steht. Die jungen Autorinnen heißen Teresa Nentwig und Katharina Trittel und arbeiteten zur Zeit der Herausgabe am Institut für Demokratieforschung. Vom ersten Göttinger Nobelpreisträger Otto Wallach, der 1910 mit seinen Forschungen den Grundstein für die Herstellung von Duft- und Aromastoffen legte, über den Nukleus der Rassenideologie bis hin zum Kokain spannt der Sammelband einen Bogen über die kuriosesten, bahnbrechendsten und verwerflichsten Ideen auf, die ihren Ursprung in Göttingen nahmen.

Der Göttingen Tourismus + Marketing e. V. hat den Titel „Entdeckt, erdacht, erfunden – 20 Göttinger Geschichten von Genie und Irrtum“ für eine ca. 2-stündige Themenstadtführung aufgegriffen, die wir wieder für Sie als H + G Göttingen e. V. – Mitglieder exklusiv gebucht haben. Es fallen pro Person Kosten von 8,00 Euro [inklusive 1,00 Euro für die Stadtführerin] an. Diesen Betrag entrichten Sie bitte möglichst passend in bar direkt am Treffpunkt bei unserer Mitarbeiterin, Frau Susanne Et-Taib, vor Beginn der Führung. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Anschließend wollen wir – wie immer – für einen zwanglosen Austausch zu unserem Stammtisch zusammen kommen. Diesmal werden wir in das Restaurant Kartoffelhaus, Goetheallee 8, 37073 Göttingen einkehren. Auch hier bitten wir um Anmeldung und dann auch um Ihr Erscheinen, wenn Sie angemeldet sind, denn die Gaststätten richten sich auf unseren Besuch ein, stellen Personal bereit, decken Gruppentische u.a. Bei den Mitgliederstammtischen zahlt jede/r wieder Essen und Getränke selbst.

Bitte melden Sie sich bis zum 31. Mai 2024 – am besten unter der E-Mail-Adresse presse@hug-goe.de – oder persönlich in der Geschäftsstelle verbindlich an, jeweils unter Durchgabe Ihrer Kontaktdaten und der Angabe, ob Sie am Essen teilnehmen. Die Plätze sind begrenzt.

Fotoklausel: Durch die Anmeldung zur bzw. Teilnahme an der obigen Veranstaltung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Bilder, die von Ihnen gefertigt werden, auf der Internetseite des H + G Göttingen e. V., im Mitteilungsblatt und bei vereinzelten Veranstaltungen veröffentlicht werden.

Text [auszugsweise]: Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Foto: DLR



- Glashandel
- Reparaturen
- Glaserei und Glasbau
- Glasschleiferei
- Spiegel
- Industrieverglasungen



- Isolierglas
- Bleiverglasungen
- Ganzglas-Türanlagen
- Ganzglas-Duschen
- Fenster- und Bauelemente
- Insekten- und Sonnenschutz



Veranstaltungsreihe: In guter Gemeinschaft wohnen und leben

Online

Zukunftsorientierter Wohnraum in Osnabrück: „Gute Dinge anstoßen“

Online-Veranstaltung am Mittwoch, den 24. April 2024, 16.00 bis 17.30 Uhr

Inklusives

Mehrgenerationenprojekt: „Uliba“

Online-Veranstaltung am Mittwoch, den 5. Juni 2024, 16.00 bis 17.30 Uhr

Link wird jeweils auf www.neues-wohnen-nds.de bekanntgegeben

Für wen: Interessierte am gemeinschaftlichen Wohnen

Veranstalterin: Niedersachsenbüro Neues Wohnen im Alter in Kooperation mit dem Netzwerk lokale Beratungsstellen für gemeinschaftliches Wohnen in Niedersachsen.

Gemeinschaftliches Wohnen ist so vielfältig wie die Menschen, die in den Projekten zusammenwohnen. Eins ist jedoch immer klar: Diese Art zu Wohnen ist in einer Reihe von Zusammenhängen überaus erstrebenswert. Dazu zählen: suffizientes Wohnen, bessere Versorgung im Alter, Quartiersbelebung, Bekämpfung von Anonymität und Einsamkeit, nachbarschaftlicher Zusammenhalt, Chancen für Gemeinwesenarbeit und Ehrenamt, Schaffung „alternativer“ Familienstrukturen, usw. Doch aller Anfang ist schwer. Gute Beispiele können den Weg zur Umsetzung ebnen, fungieren als Richtungsgeber und Leuchtturm. Vor diesem Hintergrund wollen wir mit unserer Veranstaltungsserie von der Theorie in die Praxis springen und freuen uns auf rege Beteiligung aller Interessierten.

Workshop

RaumTeiler – Vom Ich zum Wir

Mittwoch, 10. April 2024 sowie
Dienstag, 18. Juni 2024,
17.00 bis 18.30 Uhr

Ort: Raum 1510, Neues Rathaus,
Hiroshimaplatz 1-4, Göttingen

Für wen: Interessierte am gemeinschaftlichen Wohnen

Der Workshop greift Überlegungen zur eigenen Wohn und Lebenssituation auf und vermittelt Anregungen zum Nachdenken über gemeinschaftliche Wohnoptionen. Teilnehmende lernen verschiedene gemeinschaftliche Wohnformen kennen. Sie können zusammen mit anderen Interessierten über Möglichkeiten des gemeinschaftlichen Wohnens diskutieren und eigene Handlungsspielräume für die Realisierung solcher Wohnformen oder darüber hinaus ausloten.

Fachtag

16. Niedersächsischer Fachtag Wohnen im Alter: „In guter Gemeinschaft bezahlbar wohnen – Innovative Lösungsansätze für Quartiere und Dörfer“

Mittwoch, 29. Mai 2024,
10.00 bis 17.00 Uhr

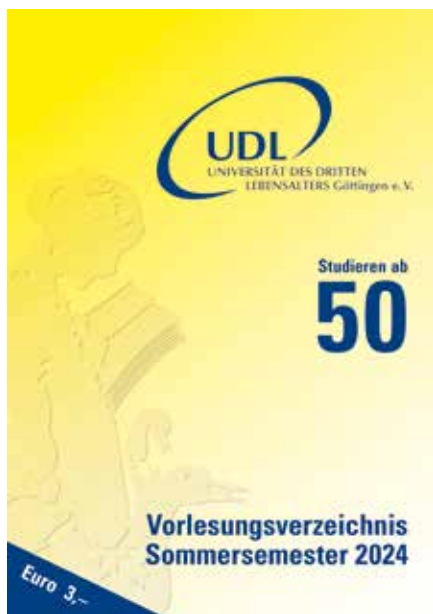
Ort: Alte Mensa, Wilhelmsplatz 1,
Göttingen

Für wen: alle Interessierten am bezahlbaren und gemeinschaftlichen Wohnen

Veranstalterin: Niedersachsenbüro in Kooperation mit Stadt und Landkreis Göttingen

Es fehlt an bezahlbaren und barrierefreien Wohnungen sowie Treffpunkten und niedrigschwelligen Angeboten für das soziale Miteinander. Gemeinschaftliche Wohnformen ermöglichen bezahlbares Wohnen, erleichtern den Kontakt zu anderen Menschen und fördern die gegenseitige Unterstützung im Alltag. Der Fachtag richtet den Blick auf konkrete Best-Practice-Projekte. Erfahrungswissen soll geteilt und Lösungsansätze aufgezeigt werden. Im Rahmen des Fachtags werden zahlreiche Rechtsformen, Projekt-Strukturen, Initiativen und Projekte vorgestellt und diskutiert. Mehr Infos und Anmeldung

Universität des Dritten Lebensalters – Das Programm im Sommersemester „Schnupperkurse“ für neue Hörerinnen und Hörer



Die UDL ist unter dem Namen **„Universität des Dritten Lebensalters e. V.“** als universitätsnahe Einrichtung an der Universität Göttingen angesiedelt. Telefonische Auskunft erhalten Sie zu den Bürozeiten: Mo./Mi./Fr. von 11-12 Uhr unter [0551] 39-21384; E Mail-Anfragen können an office@UDL.uni-goettingen.de gerichtet werden.

Mit dem 08. April 2024 beginnt die Vorlesungszeit des Sommersemesters der Georg-August-Universität Göttingen und damit auch das Programm der Universität des Dritten Lebensalters Göttingen e. V. (UDL). Die Hörerinnen und Hörer erwarten eine große Auswahl an Lehrangeboten, in Form von UDL-eigenen Seminaren und regulären universitären Vorlesungen. Das gedruckte Vorlesungsverzeichnis mit detaillierten Informationen zu allen Veranstaltungen liegt seit Anfang März in vielen Buchhandlungen in Göttingen und Umgebung aus. Online steht das Verzeichnis unter www.uni-goettingen.de/udl zur Verfügung.

Auf zwei UDL-eigene Veranstaltungen im Sommersemester sei hier besonders hingewiesen:

Gehen Sie mit der UDL auf eine Reise nach Lübeck. Die vielen Facetten dieser hochinteressanten alten Hansestadt lernen Sie zunächst im Hörsaal kennen, bei einer Exkursion im Juli können Sie dann vor Ort Lübeck genießen und Ihre Kenntnisse vertiefen. Musik und Literatur, berühmte Personen, Baukunst und Stadtarchäologie sind nur einige der Themen, die in der Ringvorlesung vorgestellt werden.

Eine weitere Vorlesung nimmt den Alltag vieler Menschen in den Blick und widmet sich dem Thema „Beschwerden und Einschränkungen im Alter: Was oder wer kann helfen? Was kann man selbst tun?“ In dieser Vorlesungsserie äußern sich Referentinnen und Referenten, die über besondere wissenschaftliche Expertise und lange ärztliche Erfahrung verfügen. Von A [wie Augen] über D [wie Demenz] und P [Polyneuropathie] bis V [wie Verdauung] reichen die Themen. Gefragt wird darüber hinaus, ob Künstliche Intelligenz helfen kann. Angesprochen werden auch die positiven Aspekte von Bewegung und Sport.

Die umfangreiche Liste der empfohlenen universitären Vorlesungen enthält Veranstaltungen aus dem breiten Fächerspektrum der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Studierende der UDL können hier gemeinsam mit jungen Studierenden der Universität interessante Vorlesungen unter anderem zu geschichts- oder literaturwissenschaftlichen Themen besuchen, sich mit philosophischen Fragen auseinandersetzen, Neues zu Musik und Kunst aus einer universitären Perspektive erfahren.

Wenn das Programm Ihr Interesse geweckt hat und Sie im Sommersemester 2024 erstmals Veranstaltungen im Rahmen der UDL besuchen möchten, können Sie in den ersten drei Vorlesungswochen gerne unverbindlich teilnehmen. Bleiben Sie danach dabei, freuen wir uns, Sie als neue Hörerin oder Hörer gewonnen zu haben und bitten Sie um Ihre Anmeldung und Überweisung des Semesterbeitrags. Ausführliche Hinweise zur Anmeldung und Teilnahme sowie viele weitere Einzelheiten finden Sie auf der UDL-Homepage <https://www.uni-goettingen.de/udl> – telefonische Auskunft erhalten Sie unter [0551] 39-21384.

Die UDL ist bestrebt, ihr Lehrangebot zu erweitern, und sucht – insbesondere für naturwissenschaftliche Themen – Menschen, die für ein Semester oder auch länger ein Seminar gestalten können. Sollten Sie sich angesprochen fühlen, wenden Sie sich bitte an den 1. Vorsitzenden der UDL, Herrn Dr. Uwe Remmers (uwe.remmers@udl.uni-goettingen.de), um sich über die Bedingungen zu informieren.



Von nass zu trocken

Revolutionäre Methoden der Mauerwerksabdichtung



Einführung in das Problem der Feuchtigkeit

Feuchtigkeitsprobleme in Gebäuden sind ein sehr häufiges Sanierungsproblem. Oft ist es auf eine defekte Abdichtung zurückzuführen, die es kapillarer Feuchtigkeit erlaubt, ins Mauerwerk einzudringen. Solche Schäden beeinträchtigen nicht nur die Bausubstanz, sondern können auch zu einem ungesunden Wohnklima führen. Das Verständnis der Ursachen und Mechanismen, wie und vor allem von woher das Wasser in die Wände gelangt, ist entscheidend für die Entwicklung effektiver Abdichtungsmethoden. Durch das Erkennen und Beheben dieser defekten Abdichtungen kann die Feuchtigkeit nachhaltig aus dem Mauerwerk ferngehalten und so die Wohnqualität des Gebäudes gesichert werden.

Vorstellung revolutionärer Abdichtungsmethoden

In der Entwicklung revolutionärer Abdichtungsmethoden haben sich zwei besonders innovative Verfahren hervorgetan: die Injektionstechnik mit hydrophobierenden Substanzen und das elektrophysikalische Verfahren zur Mauerwerksentfeuchtung.

Die Injektionstechnik mit hydrophobierenden Substanzen ist besonders effektiv bei durchfeuchtetem Mauerwerk, das auf defekte Abdichtungen zurückzuführen ist. Dabei werden bspw. wasserabweisende Flüssigkeiten in einem vordefinierten Abstand in das Mauerwerk injiziert, um eine horizontale und/oder vertikale Sperrschicht gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu bilden. Diese Methode eignet sich hervorragend für Gebäude, bei denen das Eindringen von Feuchtigkeit durch Kontakt zum Erdreich verursacht wird. Auch kommt sie häufig zum Einsatz, wenn eine Außenabdichtung nicht gemacht werden kann oder soll.

Das elektrophysikalische Verfahren wird angewendet, wenn bauliche Maßnahmen zur Abdichtung nicht realisierbar sind, zum Beispiel bei denkmalgeschützten Gebäuden oder bei komplexen, alten Baustrukturen. Durch die Erzeugung eines elektromagnetischen Feldes im Mauerwerk wird die Kapillarbewegung des Wassers im Mauerwerk beeinflusst, sodass die Feuchtigkeit zurückgehalten oder sogar zurück in den Boden geleitet wird. Dieses Verfahren erfordert keine baulichen Eingriffe und ist somit besonders schonend für die Bausubstanz. Auch ist es günstiger als andere Verfahren. Jedoch ist die Funktion wissenschaftlich nicht bestätigt und kann nur bei kapillarer Feuchtigkeit und nicht bei Druckwasser eingesetzt werden kann. Au-

Bßerdem kann es nur bei älteren Gebäuden Einsatz finden. Gleichermassen zeigt dieses Verfahren aber auch genau dort seine Stärken!

Beide Methoden sollten nur nach einer gründlichen Analyse der Feuchtigkeitsursachen und des Zustands des Mauerwerks eingesetzt werden. In Fällen, wo die Feuchtigkeitsprobleme auf andere Ursachen wie Leckagen oder kondensationsbedingte Feuchtigkeit zurückzuführen sind, müssen zuerst diese Probleme behoben werden, bevor eine der beschriebenen Abdichtungsmethoden sinnvoll eingesetzt werden kann.

Fallstudien und Erfolgsbeispiele

- Injektionstechnik bei einem Mehrfamilienhaus: Ein älteres Mehrfamilienhaus litt unter aufsteigender Feuchtigkeit, die zu Schimmel und Putzschäden führte. Nach einer gründlichen Analyse wurde die Injektionstechnik mit hydrophobierenden Substanzen angewandt. Innerhalb weniger Monate war eine signifikante Reduzierung der Feuchtigkeit messbar, und die Schäden konnten erfolgreich saniert werden.
- Entfeuchtung eines denkmalgeschützten Gebäudes: Ein historisches Gebäude, bei dem bauliche Eingriffe zur Abdichtung nicht möglich waren, nutzte das elektrophysikalische Verfahren. Trotz anfänglicher Skepsis der Eigentümer zeigte sich eine deutliche Verbesserung. Die Feuchtigkeit im Mauerwerk wurde effektiv reduziert, ohne die Substanz des Gebäudes zu beeinträchtigen.

Diese Beispiele zeigen, dass durch den Einsatz spezialisierter Abdichtungsmethoden selbst in schwierigen Fällen eine dauerhafte Lösung für Feuchtigkeitsprobleme gefunden werden kann.

Warten Sie nicht, bis Feuchtigkeitsschäden Ihre Immobilie ernsthaft beeinträchtigen. Ergreifen Sie jetzt Maßnahmen, um Ihr Zuhause oder Ihr Gebäude zu schützen. Kontaktieren Sie uns für eine unverbindliche Beratung und eine kostenlose Schadensanalyse. Unsere Experten stehen bereit, um Ihnen eine maßgeschneiderte Lösung anzubieten. Rufen Sie uns an (Zentrale: 05064/1015, Ansprechpartner in Göttingen, Helge Achmus: 0178 50 555 90) oder besuchen Sie unsere Website, um mehr zu erfahren und einen Termin zu vereinbaren. Lassen Sie uns gemeinsam für ein trockenes und gesundes Wohnklima sorgen.

FEUCHTER KELLER? NASSE WÄNDE?

Jetzt kostenlose
Vor-Ort-Schadensanalyse vereinbaren

Freimuth
Energie- und Wassertechnik
GmbH

Ihr Spezialist in Göttingen
Ihr Ansprechpartner:
Helge Achmus
Telefon: 0178 50 555 90
www.freimuth-mauerentfeuchtung.de

Fordern Sie unsere kostenlosen Informationen an.

Sanierung aus einer Hand!

Gemütlich im Garten: Grüne Sitzplätze gekonnt gestalten

vom Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e. V.

Fotos: BGL

Schon bald werden die Tage länger, heller und wärmer. Die Vögel zwitschern lauter und die Pflanzenwelt erwacht. Dann zieht es uns hinaus ins eigene Grün, um dort mit der Familie den Osterbrunch zu genießen oder am Wochenende ein Buch im Freien zu lesen, fernab der Alltagsaufgaben, die im Haus auf uns warten. „Der Garten ist ein vielfältig nutzbarer Raum unter freiem Himmel. Die duftenden Beete, die kleine Naschcke, die würzige Kräuterspirale oder der Schwimmteich – all das lädt zum Erleben und Genießen ein“, beschreibt Uschi App vom Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. [BGL] die Atmosphäre im Frühlingsgarten. „Vor allem laden durchdacht geplante Sitzplätze zum Verweilen ein. Denn sie erweitern den Wohnraum um gemütliche Plätze und transportieren das Lebensgefühl von Drinnen nach Draußen.“

Im Grünen den Tag genießen

Es gibt unzählige Möglichkeiten für Sitzbereiche und sie können ganz individuell



Dieser Gartenpavillon bietet Geborgenheit, ohne einzuzengen.



Bei diesem Sitzbereich kreieren hohe Stauden und Gräser Privatsphäre.

auf die Grundstücksgröße, den Stil des Hauses sowie die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse angepasst werden. Bei ausreichend Platz raten Landschaftsgärtner*innen sogar dazu, nicht nur eine zentrale Terrasse, sondern im besten Fall gleich mehrere Sitzbereiche mitzudenken und anlegen zu lassen. So kann man sowohl die Morgen- als auch die Abendsonne genießen, den Mittag im Schatten eines großen Baumes verbringen und den Garten aus unterschiedlichen Perspektiven wahrnehmen.

„Für spontane Zeit-für-mich reichen natürlich transportable Gartenmöbel, die man flexibel an der gewünschten Stelle auf dem Rasen platziert“, so Uschi App vom BGL. „Für viel genutzte Bereiche, längere Aufenthalte im Freien und vor allem auch für größere Runden empfiehlt sich aber ein befestigter Untergrund. Schon allein, um den Rasen nicht zu stark zu belasten und bei einer Kaffeerunde keinen wackeligen Tisch zu haben.“ Welches Material sich hierfür anbietet, ist im persönlichen Gespräch mit den Expert*innen für Garten und Landschaft zu erörtern. Kiesflächen kreieren einen lockeren Charme; Holzdielen wirken zumeist rustikaler und feste Bodenbeläge aus hellem Naturstein schaffen einen klaren Look.

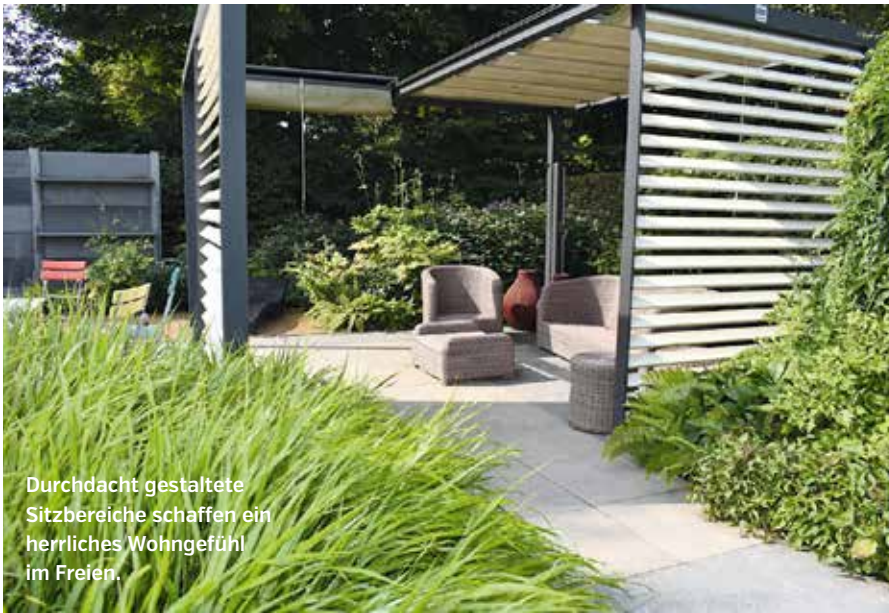
Um lange Transportwege zu vermeiden raten die Profis, im besten Fall auf heimi-

sche Materialien zu setzen, wie Kalkstein aus dem Jura, Schiefer aus Sachsen oder Muschelkalk aus Franken. Die Profis vor Ort können hier gute Möglichkeiten aufzeigen.

Das Gefühl von Drinnen nach Draußen holen

Neben dem Boden spielt auch der Rahmen eine wichtige Rolle. Was umgibt einen Menschen, während er im Garten zur Ruhe kommt? Worauf blickt man, wenn man sich umschaut? Wie einsehbar ist der Garten und welche Geräuschkulisse umgibt ihn? „Entspannung entsteht längst nicht nur durch gemütliche Liegen, Stühle oder Bänke, das gesamte Raumgefühl ist wichtig für erholsame Auszeiten im eigenen Grün“, betont Uschi App vom BGL. „Zuallererst braucht es Privatsphäre. Niemand möchte sich wie auf dem Präsentierteller fühlen. Hier können grüne oder blühende Hecken Sichtschutz schaffen, halbhohe Stauden und Gräser das Gefühl von Abgeschlossenheit kreieren. Auch Mauern oder ein Gartenpavillon bieten Geborgenheit. Wichtig ist, dass der Raum nicht einengend wirkt und der Blick weiterhin schweifen kann.“

Gerade im Sommer ist auch Schatten ein elementares Thema. Vor allem während der immer heißer werdenden Monate



Durchdacht gestaltete Sitzbereiche schaffen ein herrliches Wohngefühl im Freien.

sind kühlere Gartenbereiche Goldwert. Ein großer Baum schafft ein angenehmes Klima und bietet unter seinem dichten Blätterdach einen herrlichen Ort für Pausen. Eine mit Kletterpflanzen bewachsene Pergola ist wie ein natürlicher Sonnenschirm, mit dem Unterschied, dass sich unter diesem lebendigen Dach keine Hitze staut. Zugleich sind die schönen Blüten der Waldrebe (Clematis), der herrliche Duft des Geißblatts (Lonicera) oder das emsige Summen rund um die Hundsrose (Rosa canina) ein wahres Naturspektakel. Gerade für die Terrasse sind aber auch luftige Sonnensegel oder Markisen eine schöne Möglichkeit für angenehm beschattete Aufenthaltsorte.

Uschi App vom BGL: „Durchdacht gestaltete Sitzbereiche schaffen ein herrliches Wohngefühl im Freien und bieten zu jeder Tageszeit die Möglichkeit, den eigenen Garten sowohl allein als auch mit Familie und Freunden rundum zu genießen.“ Weitere Informationen zu Gartengestaltungen sowie Adressen von Expert*innen für



Ein Baum sorgt für ein angenehmes Klima und einem Pausenort unter dem dichten Blätterdach.

Garten und Landschaft in Ihrer Nähe gibt es auf www.mein-traumgarten.de.

**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**



Impressum

H+G Göttingen e.V.

Vereinigung der Haus- und Grundeigentümer
in Göttingen und Umgebung von 1892

Herausgeber:

H + G Göttingen e. V.

Groner-Tor-Straße 1
37073 Göttingen

Tel.: 0551 / 52 10 12

Fax: 0551 / 52 10 169

E-Mail: verein@hug-goe.de

Web: www.hug-gottingen.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 09.00 – 13.00 Uhr

Mo. – Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Persönliche Beratung
nach Terminabsprache

Redaktion:

Susanne Et-Taib (ViSdP)

Verlag:



SKYLLS Media

Werbeagentur & Magazinverlag

Am Saum 41 • 37120 Bovenden

Tel.: 0551 307 39 860

www.skylls.de

Erscheinen: 4 x jährlich

Nachdruck von Anzeigen, Beiträgen, Fotos oder grafischen Elementen nur nach Genehmigung durch Herausgeber oder Verlag. Die abgedruckten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung von Herausgeber und Redaktion dar.

Fotos: © Susanne Et-Taib (Titel, 4, 31);

Miriam Merkel (5); Adobe Stock: Andrey

Popov (3, 8), Blickfang (12); Dr. Johannes

Reckel (7); K. Abmeier (16); M. Stecklein (20);

faG (22); Pexels.com: Thirdman (24); Stadt

Göttingen (27); Andreas Praefcke/Wikipedia

(30); Göttingen Tourismus (32); DLR (33); BGL

(37-38).

Fachhandel für Sanitär- und Heizung

Dirk Linne

Gas-, Wasser- und Heizungsbetrieb



Reinhäuser Landstraße 132
37083 Göttingen

Tel.: 05 51 / 7 40 33 · Privat: 0 55 09 / 26 53
sanitaer-dirk.linne@t-online.de

Beratung • Planung • Ausführung
Gasheizungs- und Solaranlagen • Moderne und Barrierefreie Bäder
Gas- und Wasserinstallationen • Wartungs- und Reparaturarbeiten



Dipl.-Ing Ralf Desenritter

Hoch- & Tiefbausanierung

Restaurator im Maurerhandwerk

Kanalsanierungsarbeiten • Kellerwandabdichtung
Fachwerkrestaurierung • Innendämmung
Lehmbauarbeiten • Pflasterarbeiten
Maurer- und Putzarbeiten

Herzberger Straße 85
37136 Ebergötzen

Tel.: 05507 - 99 91 65 Fax: 05507 - 99 91 48
Web: www.sanierung-desenritter.de



Elektro Köhler GmbH



- Kundendienst
- Wartung v. Feststelanlagen
- Montage von EDY-Netzwerken
- Photovoltaik Anlagen
- Notrufanlagen
- Sat-Anlagen

Damaschkestraße 6a
37154 Northeim
Tel. 05551/3333
E-Mail: info@elektro-koehler.info
Internet: www.elektro-koehler.info



Utermöhlen

BEDACHUNGEN

seit über 100 Jahren

- Steil-, Flach-, Metalldach
- Fassadengestaltung
- Dachrinnenerneuerung
- Schornsteinverkleidungen
- Solarenergie
- Beschichtungen mit Flüssigkunststoff
- Taubenschutzsysteme
- Arbeitsbühnengestellung
- Reparaturen aller Art

... noch Fragen? Wir beraten Sie gern!

K.-H. Utermöhlen GmbH
37081 Göttingen-Grone
Hasenweg 8
Tel. (05 51) 9 14 09
Fax (05 51) 9 45 48

WENN ES UM FLIESEN GEHT!



- beratung
- verkauf
- verlegung

fliesen-konzept · karl-heinz wolter
opferbach 8 · 37077 göttingen
fon: 05 51 / 38 27 825 · www.fliesen-konzept.de

Der Schornsteinfeger
Ihr Sicherheits-,
Umwelt- und Energie-Experte



Jörg Rudolph
Schornsteinfegermeister
Betriebswirt (VWA)
Gebäudeenergieberater

Am Feldborn 8e
D-37077 Göttingen
bsfm.joerg.rudolph@arcor.de

Tel. Büro: 05 51 / 2 49 78
Tel. Priv.: 05 51 / 2 05 21 37
Telefax: 05 51 / 50 33 86 26
Mobil: 01 71 / 6 21 59 57

LISA WITTE & SOHN

Malerfachbetrieb
Fachbetrieb für Bau- und Denkmalpflege **oHG**

www.lisawitte-malerbetrieb.de · LisaWitteundSohn@t-online.de
Lenglemer Straße 18 · 37120 Bovenden / Harste
Telefon (05593) 210 · Fax (05593) 1570

- Fachwerk- und Fassadenanstrich und -sanierung
- Tapezier-, Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten
- Oberflächendesign / Spachteltechnik
- Ökologische Wohnkonzepte
- Restaurierung, Vergoldung
- Lehm- und Kalkputze
- Schimmelsanierung

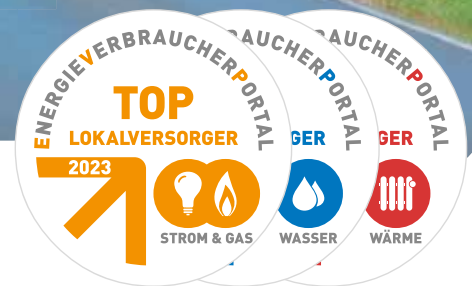



Fachbetrieb für Denkmalpflege®
natürlich kompetent kreativ



Stark für die Menschen in Göttingen.

Als verlässlicher
Partner unterstützen
wir viele sportliche,
kulturelle und soziale
Projekte – für eine
lebenswerte
Stadt.



zuverlässig.

ehrlich.

fair.

stadtwerke
göttingen